Die Entwicklung

des

Erfindungsschutzes und seiner Gesetzgebung in Deutschland.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

eingereicht bei der

staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München

von

Alfred Müller

aus Remscheid.

München 1898.

Kgl. Hofbuchdruckerei Kastner & Lossen.

Die Entwicklung

des

Erfindungsschutzes und seiner Gesetzgebung in Deutschland.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

eingereicht bei der

staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München

von

Alfred Müller
aus Remscheid.

München 1898.
Kgl. Hofbuchdruckerei Kastner & Lossen.

Vorwort.

Die vorliegende Arbeit behandelt ein Thema, das bisher noch nirgendwo dargestellt ist. Ich begann die Arbeit auf Anregung des Herrn Geheimrat Prof. Dr. Brentano im November 1896 und vollendete sie infolge der sehr mühseligen Materialsammlung erst im Frühjahr 1898. Für den ersten Teil habe ich die Gesetzsammlungen sämtlicher früherer deutscher Einzelstaaten von Ende des vorigen resp. Beginn dieses Jahrhunderts an durchgesehen.

Den verschiedenen Bibliotheken, nämlich der polytechnischen Hochschule, des polytechnischen Vereins, der Staatsbibliothek, der Universitätsbibliothek, sämtlich in München, der Bibliothek des kaiserlichen Patentamts in Berlin, sowie der Geheimen Registratur des königl. Ministeriums des Innern in München, sage ich an dieser Stelle meinen Dank für die bereitwillige Unterstützung, die man mir angedeihen ließ. Ganz besonderen Dank aber schulde ich dem Herrn Oberbibliothekar der Universitätsbibliothek, Freiherrn Dr. Schnorr v. Carolsfeld, den Herren Unterbibliothekaren daselbst sowie Herrn Geheimrat Prof. Dr. Brentano für seine mehrfache Ermunterung.

Im Mai 1898.

Omnium rerum principia parva sunt.

Wie Dr. Hartig in einem 1882 veröffentlichten Aufsatz „Die technische Erfindung im Rechtsleben der Gegenwart" sagt, ist von einer bemerkenswerten Anerkennung des technischen Erfinders oder gar einem Rechtsanspruche des Erfinders auf die Früchte seiner Bemühungen bei keinem Volke des historischen Altertums die Rede, und auch das Mittelalter mit seinen Zünften und behördlichen Reglementirungen wird den persönlichen Ansprüchen, welche nach heutigen Begriffen der Erfinder erheben darf, in keiner Weise gerecht."[1]) —

Es ist richtig, daß der Patentschutz und seine Gesetzgebung erst eine Errungenschaft der neueren und speziell für Deutschland, namentlich, soweit es sich dabei auch um Anerkennung eines wirklichen Rechtsanspruchs handelt, sogar erst der neuesten Zeit sind.

Um welche Zeit die ersten deutschen Erfindungen gemacht wurden, das wird sich wohl kaum mit einiger Sicherheit feststellen lassen, obwohl sich hierüber in der einen oder anderen uns überlieferten Chronik etwas finden mag. — So soll z. B. nach einer Mitteilung in Beckmann's „Beyträgen zur Geschichte der Erfindungen" von einem gewissen Gerbert in Magdeburg bereits im 10. Jahrhundert eine Uhr erfunden worden sein, und als sicher werden für den Ursprung der Uhren (horologii rotis ponderibusve moti et sonitus horarum indices

[1]) „Die technische Erfindung im Rechtsleben der Gegenwart" von Dr. E. Hartig, Separatabdruck a. dem „Civilingenieur". XXVIII. Bd., 8. Heft.

edentes) das 11. und 12. Jahrhundert angegeben.[1]) — Gewiß ist jedenfalls das Eine, und das ist ja aus der Geschichte der Erfindungen unschwer nachzuweisen, daß gerade Deutsche einen sehr erheblichen Anteil an den wichtigsten Erfindungen aller Jahrhunderte gehabt haben. So z. B. um hier nur der Erfindungen der Windmühle, der Maschinen zum Drahtziehen und Prägen von Münzen, des Schießpulvers (1330), der Buchdruckerkunst (1440), der Luftpumpe und der Elektrisirmaschine Erwähnung zu thun. Als diese Erfindungen aber gemacht wurden, dachte noch niemand daran, dem Erfinder einen Schutz für sein Geisteskind zu gewähren, um ihm den Lohn seiner aufgewendeten Arbeit zu sichern, im Gegenteil, man weiß, daß sich die mittelalterliche Anschauung direkt gegen die Erfinder richtete. Wie viele haben nicht ihre Erfinderthätigkeit mit der Zerstörung ihrer Werke, wenn nicht gar mit dem Tode büßen müssen! Der Erfinderschutz entwickelt sich erst viel später und nur ganz allmählich.

I. Teil.

Die Entwicklung bis zur Uebereinkunft der Zollvereinsstaaten, vom 21. September 1842.

Um nun diese Entwicklung, die in Deutschland einen besonders langen Zeitraum in Anspruch genommen hat und deren erste Keime eben in der Zeit des Mittelalters zu suchen sind, verfolgen und verstehen zu können, müssen wir notwendigerweise auf die Institution der Zünfte zurückgreifen, denn deren Tod bedeutet gewissermaßen die Geburt des Erfindungsschutzes.

In der Zeit des mittelalterlichen Handwerksbetriebes bestand in Deutschland kein Bedürfnis nach einem Erfindungsschutz, denn, wie bekannt, durfte ja der zünftige Handwerker nur Produkte vorgeschriebener Art herstellen und diese wiederum nur nach einem bestimmt geregelten, herkömmlichen Verfahren. Die Anwendung anderer als der bekannten Werkzeuge oder Verfahrungsweisen — selbst wenn sie besser und vollkommener waren — waren aufs Strengste untersagt. So konnte der Erfindungsgeist sich natürlich nicht regen und noch weniger zur Geltung kommen, so lange er eben durch die engen Schranken

[1]) Beyträge zur Geschichte der Erfindungen von Joh. Beckmann, o. Professor der Ökonomie zu Göttingen. Bd. II (Leipzig 1786—1805).

des Zunftwesens gefesselt und die Freiheit des Individuums inbezug auf die Produktionsmethode und das Produkt selbst durch eine bis ins kleinste geregelte Verfassung, die an Engherzigkeit nichts zu wünschen übrig ließ, beschränkt war. Die Fortschritte in Technik und Verkehr fanden bei den Zünften keine Aufnahme noch Anerkennung, die Mitglieder wurden gehindert, ihre Fähigkeiten zu verwerten, und die vorhandenen Kenntnisse wurden nicht erweitert und vervollkommnet. Daß dieser Zustand schließlich ein unhaltbarer wurde, diese Wahrheit konnte dauernd nicht unterdrückt werden. Die Zeit der Zünfte war vorüber, und es war also nicht zu verwundern, daß zu Ende des vorigen Jahrhunderts, beeinflußt durch die Lehre der Physiokraten, immer lauter der Ruf nach Abschaffung des lästigen und jeden Fortschritt hemmenden Zunftzwanges ertönte. — Dieser Zustand am Ausgang des vorigen und zu Beginn dieses Jahrhunderts wird von Prof. Brentano in seinem Buch „Das-Arbeitsverhältnis gemäß dem heutigen Recht“ mit folgenden Worten charakterisirt: „Was speziell die Industrie angeht, so befand sie sich in den drei ersten Vierteln des 18. Jahrhunderts in Frankreich wie im übrigen Europa noch gänzlich im Stadium des Kleinbetriebs, höchstens, daß einige wenige Gewerbe in England bereits dem Großbetrieb zustrebten. Das Kleingewerbe aber war in den Händen der Zünfte zum Monopol weniger Familien geworden, die eifersüchtig jeden nicht zu ihnen Gehörigen vom Gewerbebetrieb ausschlossen. Erfinder wurden durch die Rechtsstreitigkeiten, in die sie mit den empörten Zünften über ihre Erfindungen gerieten, geradezu ruinirt.“[1]) —

Zwar hatte schon eine Anzahl deutscher Fürsten früher den Versuch gemacht, durch selbständige Reformen in ihren Ländern die offenbaren Nachteile der mittelalterlichen Zunftverfassung zu beseitigen, aber erst dem 19. Jahrhundert sollte die Erfüllung der Aufgabe, mit der Beseitigung der Zünfte die völlige Gewerbefreiheit durchzuführen und damit auch dem Erfindungsschutz Eingang zu verschaffen, vorbehalten bleiben.

Die Hausindustrie, die zunächst berufen war, an Stelle des Handwerks den gesteigerten Anforderungen des erweiterten Wirtschaftsgebiets Genüge zu leisten, bedeutete den ersten Einbruch in die mittelalterliche Zunftverfassung. Sie legte die erste Bresche in die dicken Mauern, mit denen sich der Hand-

---

[1]) „Das Arbeitsverhältnis gemäß dem heutigen Recht“. Geschichtl. und ökonom. Studien von L. Brentano, (Leipzig 1877).

werksbetrieb umgeben und gegen alle Weiterbildung und äußeren Einflüsse abgeschlossen hatte, und es mußte ihr umso leichter fallen, als diese Mauern schon innerlich zersetzt und zerbröckelt waren. — Mit dem Beginn der Hausindustrie aber machte sich auch das Bedürfnis nach Erfindungs-Schutz zum ersten Male geltend. Die vorwärts schreitende Arbeitsteilung erforderte und bewirkte eine größere technische Geschicklichkeit des Einzelnen, und unter dem steigenden Druck der durch Erweiterung der Märkte und Entwickelung des Verkehrs entstandenen Konkurrenz entstand naturgemäs auch das Bestreben, den Produktionsprozeß zu verbessern, um billiger liefern zu können. — „In dieser Zeit traten also Personen auf, deren Gedankengang darauf ausging, irgend welche Verbesserungen vorzunehmen, und das waren die Erfinder“.[1])

Der Erfinder aber bedurfte eines Schutzes, denn sonst hätte ihn ja jeder nachahmen und ihm so die Früchte seiner Arbeit mühelos rauben können. Und wer wäre wohl geneigt, lediglich zum Vorteil Anderer, Mühe, Zeit und Kosten aufzuwenden! Deshalb wurde dem Erfinder einer neuen Erfindung oder Entdeckung ein sogenanntes Privilegium, auch Monopol genannt, verliehen, das ihm allein die Berechtigung gab, für eine bestimmte Zeit den Produktionsprozeß oder das betreffende Werkzeug (allein) in Anwendung zu bringen, ein Privilegium, das also wohl zu unterscheiden ist von jenen Privilegien oder Monopolen, die nur aus finanzpolitischen Rücksichten verliehen wurden. Durch diese letzteren Privilegien wurde nämlich nicht eine neue Erfindung oder Entdeckung geschützt, sondern sie waren gewisse Vorrechte, die einzelnen oder meist Korporationen verliehen wurden, sei es zur Förderung bestimmter Industriezweige, sei es zur Gründung von Märkten u. dgl. Hierbei kam es in den meisten Fällen gar nicht darauf an, ob die Interessen, denen damit gedient werden sollte, berechtigt waren oder nicht, denn diese Privilegien, die vom 15. bis 18. Jahrhundert alle Zweige der Gewerbsthätigkeit in der größten Ausdehnung beherrschten, hatten ihren Ursprung in dem Geldbedürfnis der Fürsten damaliger Zeit. Sie bildeten eine einträgliche Finanzquelle und waren so ein mächtiges Werkzeug der willkürlichen Regierungsgewalt.[2]) Dadurch aber, daß durch

---

[1]) Vorlesung über ökonomische Politik (spezielle Volkswirtschaftslehre), II. Teil Gewerbepolitik von Geh. Hofrat Prof. L. Brentano.

[2]) Vgl. Klostermann, Das geistige Eigentum an Schriften, Kunstwerken und Erfindungen, 1867.

diese Art Privilegien bereits bekannte Produktionszweige und Produktionsverfahren der Allgemeinheit, ohne ein entsprechendes Aequivalent, oft Jahrzehnte hindurch entzogen wurden, war es nur zu selbstverständlich, daß sie die Entwicklung von Handel und Gewerbe nur aufhielten und auf jedes Fortschreiten und den erfinderischen Geist lähmend wirken mußten. Auch arteten sie fast überall, wo sie bestanden, in eine arge Mißwirtschaft aus, und England war der erste Staat, der diesem Zustand ein jähes Ende bereitete. Es ist das berühmte Statut Jakobs I., vom Jahre 1623, welches diese Aenderung herbeiführte und gleichzeitig als das erste bekannte Patentgesetz zu gelten hat. Indem es nämlich die Aufhebung aller bisherigen Privilegien dekretirte, ließ es allein die sogenannten literae patentes, die Erfindungs-Patente, als berechtigt bestehen, „zur besonderen Belohnung und Aufmunterung." — Dieser durch Gesetz sanktionirte Erfindungsschutz aber ist als ein wichtiger Faktor anzusehen, der zu dem frühzeitigen großen Aufschwung der englischen Industrie nicht unwesentlich beigetragen hat.

Erst ein ganzes Jahrhundert später als England folgten Amerika und Frankreich, und erst zu Beginn dieses Jahrhunderts finden wir auch die ersten Regungen in Deutschland. Das Bedürfnis nach einer Gesetzgebung bezüglich des Erfindungsschutzes machte sich eben allmählich in allen Culturstaaten mit gleicher unabweislicher Notwendigkeit geltend.

Allerdings begegnen uns auch in Deutschland schon, bevor eine gesetzliche Regelung dieser Materie zustande kam, in einer Reihe von Staaten vereinzelte Privilegien, die bestimmt waren, dem Erfinder seine Erfindung gegen Nachahmung zu schützen und ihm für einen bestimmten Zeitraum das alleinige Benützungsrecht zu gewährleisten. Aber das waren Ausnahmsfälle, und die Wirkung des gewährten Schutzes war trotz Strafandrohungen für den Verletzer des Privilegiums nur gering. Immerhin aber war es ein Anfang, und die Anerkennung, die in der Erteilung solcher Privilegien lag, mußte notwendigerweise auch auf andere ermunternd wirken. Da aber mit der Anerkennung auch gleichzeitig die Aussicht auf Gewinn verknüpft war, so läßt sich nicht leugnen, daß der Erteilung solcher Privilegien die Ausbildung der Technik und damit der Aufschwung der Industrie neben anderen Ursachen zum großen Teil zuzuschreiben ist.

Diese Erteilungen von Privilegien nun fielen eben in die Zeit, da verschiedene deutsche Fürsten in ihren Ländern den Versuch machten, das gewerbliche Leben zu fördern und neue

Industriezweige und Produktionsmethoden einheimisch zu machen. Und die Staaten, welche mit der Weiterführung dieser Versuche und der Einführung einer völligen Gewerbefreiheit den Anfang machten, waren Preußen und Bayern. Ihnen folgten Württemberg, Hannover, dann das Königreich Sachsen, Großherzogtum Hessen, ferner Baden, Sachsen-Weimar und später nach und nach auch die anderen deutschen Staaten. Nur in Frankfurt a. M., Hamburg, Bremen, Lübeck, sowie in Mecklenburg blieben die Zünfte noch lange ungebrochen in Kraft, und daraus erklärt sich auch, daß wir in diesen Territorien weder ein Patentgesetz, noch — mit Ausnahme Frankfurts — die Institution der Patenterteilung oder Aehnliches finden. — In allen übrigen Staaten dagegen wurde der Erfindungs-Schutz durch besondere Normen geregelt oder gar zum Gegenstand einer besonderen Gesetzgebung erhoben. Bis aber aus der buntscheckigen Vielgestaltigkeit aller dieser Bestimmungen und Verwaltungsgrundsätze ein einheitlich deutsches Patentgesetz erwuchs, dazu sollte noch geraume Zeit vergehen. Denn welch' eine Unzahl von Schwierigkeiten gab es bis dahin noch zu überwinden! Wie viele Vorurteile und Meinungsverschiedenheiten mußten vorher noch beseitigt resp. klargestellt werden! Ich möchte diesen mühsamen Entwicklungsgang einem Strome vergleichen, der, aus vielen kleinen Bächen entstanden, zunächst aus engen Felsspalten ganz allmählich sich an die Oberfläche durchringt, auf seinem weiteren Laufe oft in Gefahr gerät, in sandiger Ebene wieder zu versiegen, dann aber, durch starke neue Zuströmungen verstärkt, sich zu dem mächtigen Strome entwickelt, der unaufhaltsam in freier Bahn dem Weltmeere zuströmt.

Wie bereits erwähnt, wurden in einer Reihe deutscher Staaten schon verhältnismäßig früh, sicher aber um die Wende des vorigen Jahrhunderts, noch ehe man an eine regelmäßige Ausbildung des Erfindungs-Schutzes oder gar an eine besondere Gesetzgebung dachte, einzelne Privilegien für neue Erfindungen oder Entdeckungen erteilt. Derartige Privilegien, auch Patente genannt, die natürlich lediglich als einzelne Gnadenakte der Krone anzusehen sind und sich erst sehr vereinzelt finden, sollen, wie Schmid in seinen diplomatischen Beiträgen zur sächsischen Geschichte berichtet, in Sachsen bereits um 1500 vorgekommen sein. Ausdrücklich erwähnt werden zwei Patente, die Kurfürst August erteilt haben soll, das eine im Jahre 1563 auf eine verbesserte Wasserkunstmaschine, für acht Jahre, und das andere im Jahre 1570 auf einen verbesserten Pflug für die

Dauer von zwanzig Jahren.[1]) Hiernach ist also nicht ausgeschlossen, daß auch in anderen deutschen Territorien schon früher, als man gewöhnlich anzunehmen geneigt ist, derartige Privilegien gewährt wurden, wenigstens sollen von Kaiser Rudolf II, zufolge einer von ihm unterm 15. April 1586 zum Schutze einer Erfindung ausgestellten Urkunde, auch in Böhmen bereits im 16. Jahrhundert für neue Erfindungen Privilegien verliehen worden sein. — Das älteste Privilegium, das ich selbst gefunden habe, wurde im Jahre 1800 in Preußen erteilt, und zwar zwei Seidenfabrikanten in Berlin. Gleichzeitig erging damit an sämtliche Fabriken, Behörden, Kammern und Magistrate in den Provinzen die Aufforderung, die Erfinder zu schützen. — Daß solche Privilegien-Erteilungen sich dann wiederholten, geht aus der ökonomisch-technologischen Encyklopädie von G. Krüniz aus dem Jahre 1808 hervor. Da heißt es nämlich: „Das englische Patentsystem hat man denn auch seit einiger Zeit im preußischen Staat zur Ausführung gebracht, und die Regierung erteilt den Fabrikanten, welche neue Erfindungen und Entdeckungen gemacht haben und ein Patent darüber nachsuchen, dergleichen auf einige Jahre gültige Privilegien.“[2]) — Wie wir weiter erfahren, mußten die Erfinder in einer eigens dazu veranlaßten kommissarischen Verhandlung die charakteristischen Kennzeichen ihrer Erfindung genau und bestimmt angeben und die Neuheit zuverlässig nachweisen, worauf dann ein sogenanntes Patent-Attest ausgefertigt wurde, das der König selbst vollzog. — Aehnliche Privilegien, die den Erfindern als persönliche Gunst für einen bestimmten Zeitraum zur alleinigen Ausübung der Erfindung verliehen wurden, finden wir auch in Bayern bereits zu Beginn dieses Jahrhunderts.[3]) Hier war es die mathematisch-physikalische Klasse der Akademie der Wissenschaften in München, die die vorgelegte Erfindung auf ihre Nützlichkeit und Zweckmäßigkeit hin zu prüfen und darüber ein Gutachten abzugeben hatte. — Die Strafbestimmung gegen die, welche die Rechte des Erfinders wissentlich verletzten, lautete auf Konfiskation und eine Geldbuße von 100 Dukaten, und ebenso wie in Preußen waren alle Obrigkeiten angewiesen, den Erfinder in seinen Rechten zu schützen. Die Erteilung der Privilegien wurde durch Bekanntmachung im Regierungsblatt zu jedermanns Kenntnis

[1]) Diplomat. Beyträge zur sächsischen Geschichte von Schmid, Bd. I.

[2]) J. G. Krüniz, ökonomisch-technol. Encyklopädie, fortges. von F. J. und H. G. Flörks, Bd. 108. Berlin 1808.

[3]) S. Kgl. Bayer. Regierungs-Blatt von 1812 u. f.

gebracht, während in Preußen der Erfinder verpflichtet war, selbst für das Bekanntwerden seines Privilegiums zu sorgen. Die Erteilung von Privilegien geschah kostenfrei, und diejenigen, welche dieselbe Erfindung schon früher gemacht hatten, durften dieselbe ungeachtet des Privilegiums auch ferner benützen.

In Württemberg wurde das erste Erfindungs-Privilegium von der Krone im Jahre 1820 verliehen [1]), doch fand nicht, wie in Preußen und Bayern stets eine Prüfung der Erfindungen vorher statt. — Im übrigen geben die ersten Privilegien- oder Patenterteilungen gar keine näheren Anhaltspunkte bezüglich der dabei zur Anwendung kommenden Grundsätze, nur die Zeitdauer ist angegeben. —

Auch Baden hat schon verhältnismäßig früh Privilegien erteilt. Eines der ersten datirt aus dem Jahre 1808 [2]), und es ist deshalb merkwürdig, weil der für die dadurch geschützte Erfindung gewährte Schutz auf Lebenszeit lautete, eine Vergünstigung, die sich aber nicht allein auf den Erfinder selbst bezog, sondern auch auf dessen Gattin und eins seiner Kinder ausgedehnt war. Derartige langdauernde Privilegien kommen allerdings später nicht mehr vor, sondern der Schutz ist, wie in den übrigen Staaten, auf eine feste bestimmte Zeitdauer beschränkt — Bemerkenswert aber ist in Baden noch im Gegensatz zu den andern Staaten, daß auch an Ausländer bereits Privilegien, und zwar ausnahmslos, verliehen wurden. Ebenso wie in den genannten Staaten wurden auch im Königreich Sachsen [3]), in Hannover [4]), ferner im Großherzogtum Hessen [5]), in Oldenburg [6]) u. s. f., wie die Statistiken dieser Staaten zeigen, mehr oder weniger früh Privilegien erteilt, die sich alle natürlich als vereinzelte Gnadenakte des Landesherrn darstellen. Mit der Zeit ergaben sich dann bestimmte Normen, die nach und nach weiter ausgebildet und später für einige der größeren Staaten die Grundlage zu einem besonderen Patentgesetz wurden. — Die Staaten, welche zu einer solchen gesetzlichen Regelung des Erfindungsschutzes schritten, waren Preußen, Bayern, Wüttemberg, das Königreich Sachsen, Hannover und das Großherzogtum Hessen. Alle übrigen Staaten haben ein besonderes Patentgesetz nie gehabt. Damit aber

---

[1]) Kgl. württemb. Staats- und Reg.-Bl., 1820.
[2]) Bad. Gesetz- und Reg.-Blatt, 1808.
[3]) Gesetz- und Verordnungsblatt des Kgr. Sachsens.
[4]) Sammlung der Gesetze und Verordnungen für Hannover.
[5]) Großherzogl. hessisches Reg.-Blatt.
[6]) Ges. Sammlung für das Großh. Oldenburg.

möchte ich an dieser Stelle einem Irrtum entgegentreten, der nahezu von allen Schriftstellern, die über diese Materie geschrieben haben, wiederholt worden ist, nämlich dem Irrtum, daß in Deutschland früher über 20 verschiedene Patentgesetze bestanden haben sollen. So schreibt z. B. selbst Robolski, Abteilungs-Vorsitzender des Kaiserlichen Patentamts, in seinem im Handwörterbuch der Staatswissenschaften aufgenommenen Artikel „Patentrecht“: „Noch in den siebziger Jahren war der Rechtszustand daselbst (d. i. Deutschland) ein höchst unerfreulicher. Nicht weniger als 29 Patentgesetze waren in Geltung.“ — Thatsache ist aber, daß nur die genannten sechs größeren deutschen Staaten sich eines besonderen Patentgesetzes erfreuten, während alle übrigen, und namentlich die kleineren und kleinen Staaten Privilegien nur dann zu erteilen pflegten, wenn die betreffende Erfindung bereits in einem größen Staate geschützt war. Die Normen, die dann in solchen Fällen zur Anwendung kamen, lehnten sich in der Regel an die Bestimmungen des Gesetzes eines dieser größeren Staaten an. —

Wie nun die Gesetze dieser Staaten entstanden sind, welche Verschiedenheit der Anschauungen sich dabei ergab und in den Gesetzen zum Ausdruck kam, welche Wirkungen aus ihnen hervorgingen und wie man später den Versuch machte, gleiche Grundsätze für die Behandlung der Privilegien aufzustellen und damit eine Einheitlichkeit in der Gesetzgebung bezüglich des Erfindungsschutzes herbeizuführen, das darzustellen wird die Aufgabe der nun folgenden Ausführungen sein. —

England hatte im Jahre 1623 sein berühmtes Patentstatut erlassen und gleichzeitig damit die große Zahl der Monopole und Privilegien, die in ihrer Ausdehnung hemmend auf den Gewerbsfleiß und jeden Fortschritt wirkten, glücklich beseitigt. Die Folge war ein rasches Aufblühen der englischen Industrie gewesen. Viele Erfindungen wurden gemacht, und schneller als in allen anderen Ländern vollzog sich in England der Uebergang des Kleingewerbes zum Großbetrieb. — Erst ein Jahrhundert später waren Amerika und Frankreich dem Beispiele Englands mit dem Erlaß eines Patentgesetzes gefolgt, und erst zu Beginn dieses Jahrhunderts finden sich auch die ersten Regungen dazu in Deutschland. Wie wir gesehen haben, war hier noch in allen Staaten die mittelalterliche Zunftverfassung mehr oder weniger wirksam, und wenn auch seitens einiger Landesherren bereits Anstrengungen gemacht worden waren, zeitgemäße Aenderungen in den bestehenden Zuständen herbeizuführen, so fehlte doch im allgemeinen noch der frische, belebende Zug, der

eine regere Gewerbsthätigkeit anzufachen im stande gewesen wäre. — Zwar war Preußen 1810 mit der Einführung der Gewerbefreiheit vorausgegangen, aber eine bestimmte Wirkung dieser Maßregel in wirtschaftlicher Beziehung machte sich zunächst nicht fühlbar. Ebenso waren in den übrigen Staaten in Bayern, Württemberg und Sachsen, die als die nächsten dem Beispiele Preußens gefolgt waren, bestimmte Wirkungen zunächst nicht zu erkennen. Die von Napolen gegen England verhängte Kontinentalsperre und die Kriegsjahre hatten auch nicht dazu beigetragen, das industrielle Leben in Deutschland zu entwickeln und reger zu gestalten, wenn auch infolge der Kontinentalsperre einige Gewerbe, gegen Englands Konkurrenz geschützt, sich gehoben hatten und selbst einige neue Industrieen entstanden waren. Und nicht zuletzt war das Darniederliegen der deutschen Industrie mit eine Wirkung der unzähligen Zollschranken innerhalb Deutschlands. Kurz, es fehlte im allgemeinen an Unternehmungslust, und namentlich in den ersten Jahren nach den Befreiungskriegen war allenthalben zunächst ein Rückgang zu bemerken. Das ist ungefähr die Signatur der wirtschaftlichen Lage in Deutschland, als hier die ersten Anfänge einer Erfindungsschutzgesetzgebung an die Oberfläche traten. —

Anfänglich war die Stimmung gegenüber den Erfindungs-Privilegien, wie wohl zu verstehen ist, noch keine günstige, denn man erblickte in ihnen vielfach nichts anderes als Monopole und stellte sie als solche auf eine Linie mit den Monopolen und Privilegien der Zunftzeit, die abzuschaffen man ja allerorten mit allen Mitteln bemüht war. Man konnte sich also zunächst nicht mit dem Gedanken befreunden, nun wieder neue Privilegien entstehen zu sehen, und so kann man begreifen, wenn z. B. v. Soden damals in seinem Buch über „Nazional-Oekonomie",[1]) nachdem er sich gegen die Monopole im allgemeinen gewendet hat, dann fortfährt:

„Ebenso unzweckmäßig sind Monopole, um der Fabrikation einen höheren Grad von Vollendung zu geben, diese kann nur aus der freien Konkurrenz hervorgehen" und weiter: „Das Monopol verbindet mit der Ungerechtigkeit gegen die Nation, die es in rechtlose Abhängigkeit von Monopolen setzt, zugleich die Lähmung des Gewerbefleißes." v. Soden knüpft an diese Auslassungen den Vorschlag, der später von anderen noch oft genug mit allen möglichen Modifikationen wiederholt worden

---

[1]) „Nazional-Ökonomie" von v. Soden, Leipzig 1806.

ist, nämlich der Staat solle Erfindungen und Entdeckungen aus dem Staatsvermögen ankaufen und sie der Nation übergeben, ein Aufwand, der durch jene Erhöhung des Wohlstandes reichlich vergütet werde.“ v. Soden erkennt also wenigstens an, daß durch Erfindungen der Wohlstand der Nation eine Vermehrung erfährt, und zwar so, daß der Verfasser sogar von einer reichlichen Vergütung für den aufgewendeten Kaufpreis spricht.

Im Jahre 1819 erschien im Kunst- und Gewerbeblatt des polytechnischen Vereins in Bayern eine Abhandlung über Erfindungspatente, der wir u. a. folgendes entnehmen: „Bei dem Mangel eines Erfindungsschutzes werden die im Volke liegenden Kräfte nicht nur nicht gehörig geweckt, sondern auch manche Erfindungen, die gemacht werden, wandern ins Ausland“,[1]) letzteres eine Klage, die, wie sich später zeigen wird, noch sehr oft mit Recht Wiederholung finden sollte. In derselben Abhandlung wird, was für die damalige Zeit sehr bemerkenswert ist, am Schluß die Forderung ausgesprochen, nach dem Beispiele von England und Frankreich auf neue Erfindungen allgemein und durch ganz Deutschland gültige Patente zu erteilen, „denn“, so motiviert der Verfasser seine Forderung, „die Vorteile, welche Patente für ganz Deutschland den Erfindern gewähren würden, kann kein einzelner Staat durch Prämien, Belohnungen und Ehren-Medaillen ersetzen.“ — Schon im folgenden Jahre wurde von dem königlich-bayerischen Regierungs-Rat Dr. Wirschinger dieselbe Forderung gestellt, nämlich in allen deutschen Bundesstaaten gleichzeitig ein einheitliches System zur Erteilung von Erfindungs-Patenten einzuführen.[2]) — Auch in Baden wurde frühzeitig die große Bedeutung einer einheitlichen Gesetzgebung für Deutschland von berufener Seite ausgesprochen, und zwar durch den Großherzogl. badischen Wirkl. Geheimen Rat Freiherrn v. Drais, welcher in einem Aufsatz, betitelt „Die Arbeiten und ihre Ermunterungen in staatswirtschaftlicher Hin-

---

[1]) Kunst- und Gewerbeblatt des polytechnischen Vereins im Königreich Baiern. Organ für den deutschen Handels- und Fabrikenstand. Jahrgang 1819.

[2]) „Über das Prinzip der englischen Gesetzgebung hinsichtlich der Erfindungspatente, über den Einfluß dieser Patenterteilung auf Polytechnik und über die Anwendung dieses Systems auf deutsche Staaten“ von Dr. Wirschinger, kgl. bayr. Reg.-Rat und Kommissar der Stadt Augsburg, 1820.

sicht"[1]), wörtlich sagt: „Endlich sei die Krone genannt, die in ihrem vollen Glanz nur der Durchlauchtigste Bund dem deutschen Forschungs- und Arbeitstriebe reichen kann. Sie winkt zur National-Ehre, lockt die Geister selbst an, wird aber bald auch die Mehrung und Belebung der körperlichen Arbeiten und merkantilistischen Verwertungen in ihr Gefolge ziehen. Ich meine die so leichte, uns noch fehlende Einrichtung, daß Erfindungspatente mit einer Gabe allenthalben auf deutschem Boden wirksam werden." So Freiherr v. Drais, der natürlich nicht im entferntesten ahnte, welche Schwierigkeiten der ihm so leicht erscheinenden Erfüllung der gewiß wohlberechtigten Forderung sich noch entgegenstellen sollten. — Aus allen diesen Aeußerungen geht aber hervor, daß man sich der Wichtigkeit einer einheitlichen Regelung der Bestimmungen über den Erfindungsschutz für ganz Deutschland schon damals vollkommen bewußt war, indem man aus dem Beispiel Englands und Frankreichs ganz richtig erkannte, daß nur in größeren Territorien ein Erfindungsschutz von wirksamem Nutzen sowohl für den Erfinder als auch für die Allgemeinheit sein kann. Aber bis diese Ueberzeugung von den einzelnen Landesregierungen adoptiert wurde, das lag noch in dunkler Ferne.

Inzwischen hatte Preußen, welches die erfolgreichen Beispiele Englands und Frankreichs vor Augen hatte, sich gegenüber dem Verlangen nach einer gesetzlichen Festlegung des Erfindungsschutzes nicht mehr länger abweisend verhalten können, und so war bereits am 14. Oktober 1815 ein Publikandum über die Erteilung von Erfindungs-Patenten erschienen, das den inländischen Erfindern die Verheißung gab, sie innerhalb der Grenzen Preußens in dem Alleinbesitz ihrer Werke auf eine gegebene Zeit zu schützen. — Die Grundsätze, welche sich in dieser Veröffentlichung fanden, waren allmählich entstanden und zwischen dem Fabrikendepartement und dem Generaldirektorium verabredet worden. Im Jahre 1815 hatte dann der damalige Finanzminister Freiherr v. Bülow sich veranlaßt gefunden, den Erlaß eines durch Gesetzsammlung zu publizirenden Edikts in Antrag zu bringen, durch welches die Regeln und Bedingungen der Patenterteilung allgemein festgesetzt werden sollten. Dieser Antrag wurde jedoch durch Kabinetsordre vom 27. September 1815 abgelehnt, weil es genüge, die bereits be-

[1]) „Die Arbeit und ihre Ermunterungen in staatwirtschaftl. Hinsicht" von C. W. F. L. Freiherr von Drais, Großherzogl. bad. Wirkl. Geh. Rat, Präsident des Oberhofgerichts, s. Harl's „neues allgem. staats- und gewerbswissenschaftl. Archiv für deutsche Bundesstaaten."

stehenden Vorschriften über den Erfindungsschutz und über die Erteilung von Erfindungspatenten öffentlich bekannt zu machen. So wurde der Minister nur ermächtigt, das vorerwähnte Publikandum zu erlassen und künftig die zu erteilenden Patente im Namen des Königs zu vollziehen. — Diesem Publikandum fehlte also zunächst überhaupt die gesetzliche Sanktion.[1]) Dieselbe erfolgte erst viel später durch die Allgemeine Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845, welche in § 9 bestimmte:

> „Die besonderen Vorschriften über Erteilung und „Benutzung der Erfindungs-Patente kommen ferner zur „Anwendung.“

Da das Publikandum für den gesamten Umfang der preußischen Monarchie bestimmt war, so wurden die Gesetze über Patenterteilung, welche in den mit Frankreich verbunden gewesenen Landesteilen vorgefunden wurden — vom 7. Januar und 25. Mai 1791 — ohne ausdrücklich aufgehoben zu sein, thatsächlich außer Anwendung gesetzt, indem fortan bei Erteilung von Patenten lediglich die in dem Publikandum vom 14. Oktober 1815 enthaltenen Bestimmungen zu Grunde gelegt wurden.[2]) — Diesen zufolge stellte aber die Erteilung eines Patentes auch jetzt noch kein Recht dar, vielmehr blieb dieselbe nach wie vor vollständig Gnadensache der Krone. Es hing eben gänzlich von der Willkür des Ministers für Handel und Gewerbe ab, ob ein Patent erteilt wurde, oder nicht, und dem Minister stand es auch frei, den Schutz für eine beliebige Zeitdauer — jedoch nicht über 15 Jahre — festzusetzen und auf einen Teil oder die ganze Monarchie auszudehnen. Der Erfinder war also, wenn er ein Patent nachsuchte, ganz und gar in die Hände der Regierung gegeben, er konnte keine Ansprüche geltend machen, und es stand ihm kein Weg offen, die Erteilung des Patentes durchzusetzen. Wurde aber das Patent erteilt, so mußte der Inhaber bei Androhung des Verlustes der daraus gewährten Rechte innerhalb einer kurz bemessenen Frist für die öffentliche Bekanntmachung dieser Thatsache Sorge tragen. Da dem Erfinder hieraus sehr viele Kosten, oft hundert Thaler übersteigend, erwuchsen, so häuften sich die Klagen über diesen Publikationszwang derart, daß durch ein späteres Ministerial-Rescript vom 17. Dezember 1831 die Bekanntmachung der erteilten Patente von Amts wegen verfügt wurde. — Außer den tarifmäßigen Stempelgebühren und

---

[1]) Vgl. R. Klostermann, „Das geistige Eigentum an Schriften, Kunstwerken und Erfindungen“, 1867 und 1869.

[2]) Vgl. R. Klostermann, a. a. O.

Sporteln wurde sonst eine besondere Patenttaxe nicht erhoben, um, wie das Publikandum erklärt, den Kunstfleiß zu beleben.

Die bei der Regierung eingehenden Gesuche wurden durch Sachverständige einer strengen Prüfung unterzogen, und vor der definitiven Gewährung des Schutzes konnte der Finanzminister eine nochmalige Prüfung vornehmen lassen. — Ich werde an späterer Stelle Gelegenheit haben, auf dieses mit äußerster Strenge gehandhabte System der Vorprüfung, das als Charakteristikum der preußischen Patentgesetzgebung zu gelten hat, noch näher zurückzukommen. — Eine weitere charakteristische Eigenthümlichkeit der preußischen Bestimmungen ist, daß alle Erfindungen und Verbesserungen der Landwirtschaft sowie deren Werkzeuge zufolge eines besonderen Ministerial-Rescripts vom 20. Januar 1816 von der Patentirung ausgeschlossen waren. – Natürlich lag es in der Absicht der Regierung, durch diese Bestimmungen der Landwirtschaft alle Neuerungen ohne Einschränkung und Zeitverlust gleich zugänglich zu machen, ohne zu bedenken, daß sie gerade mit einer solchen Klausel die Erfindungen des Auslandes abschrecken mußte, und daß unter solchen Umständen ein Inländer wohl schwerlich geneigt war, sich für andere abzumühen. So wurde die Erfinderthätigkeit auf diesem Gebiet einfach paralysirt, und machte jemand trotzdem eine derartige Erfindung, so war es sicher, daß er damit ins Ausland ging, wo er Schutz für seine Erfindung erlangte.

Innerhalb sechs Monaten nach Erteilung eines jeden Patentes mußte die betreffende Erfindung zur Ausführung gelangt sein, oder der gewährte Schutz verlor seine Wirksamkeit. Das Patent allein aber berechtigte noch nicht zur Ausübung des betreffenden Gewerbes, in jedem Falle war vielmehr die Einholung einer besonderen Concession erforderlich. — Nach dem klaren Ausspruche des Publikums ferner wären Ausländer eigentlich unfähig gewesen, in Preußen ein Patent zu erlangen, jedoch findet sich in einer nachträglichen Note des Ministers des Innern, Grafen v. Schuckmann, de dato 18. September 1818, an den Minister des Auswärtigen die Erklärung, daß auch Ausländer berechtigt seien, unmittelbar oder im gesandtschaftlichen Wege beim Minister des Innern ein Patent nachzusuchen. Im Falle der Patenterteilung konnte dann der Betreffende entweder das preußische Staatsbürgerrecht erhalten, oder er mußte sein Recht auf einen preußischen Unterthanen übertragen, auf dessen Namen dann die Patent-Urkunde ausgestellt

wurde.[1]) — Aus eben dieser Note erfahren wir auch, daß die Stempelgebüren höchstens 4 Thaler betrugen, und die Sporteln für jedes Dekret 1 Thaler. Die Gebühren für die Sachverständigen schwankten zwischen 1 bis 10 Thaler. Bei einem für den ganzen Umfang der preußischen Monarchie aber erteilten Patente betrugen die Ausfertigungsgebühren und Unkosten 18 Thaler, ferner die Druckauslagen für die Kundmachung in allen Blättern je nach Umständen 130 Thaler und noch mehr. — Mit der Prüfung der eingehenden Patentgesuche war die königlich technische Deputation für Gewerbe in Berlin betraut, die Bericht an den Minister für Handel und Gewerbe und öffentliche Arbeiten erstattete.[2]) Wurde ein Gesuch durch Erlaß des Ministers zurückgewiesen, so gab es keine Berufung gegen diesen Bescheid. — Die Patentbeschreibung wurde geheim gehalten, und auch nach dem Erlöschen des Patents nicht veröffentlicht.

Ueber das in Preußen gehandhabte System der Vorprüfung, das ich bereits oben erwähnt habe, dürfte es interessant sein, ein Mitglied der mit der Prüfung der Gesuche betrauten Deputation selbst zu hören. Es war am 27. Mai 1851, als sich der königlich preußische Geheime Rat Wedding hierüber vor der Kommission des britischen Oberhauses — man trug sich in England damals mit Reformbestrebungen — folgendermaßen äußerte: „Wir haben den Grundsatz in unserem Lande, jedem Zweige der Industrie und Kunst alle mögliche Freiheit zu gewähren, und da wir jede Art von Patenten als ein Hindernis in ihrer freien Entwicklung betrachten, so sind wir nicht sehr freigebig mit dem Patentiren. — Es mögen jährlich 400 bis 500 Patente nachgesucht werden, davon werden vielleicht nicht mehr als 70 oder 80 Patente bewilligt! — Die Erfinder beklagen sich, daß wir zu scharf sind. — Ich glaube nicht, daß das Gesetz auf irgend eine Weise unsere Manufakturen befördert hat und ich wünschte das Gesetz auf eine solche Art geändert zu sehen, daß wir im stande wären, mehr Patente zu gewähren, als es gegenwärtig der Fall ist. — Ich denke, die Patente tragen Anteil an der Verbreitung anderer Entdeckungen. Bisweilen ist aber die Erfindung eines Erfinders vollständig verloren gegangen durch unser Urteil. In vielen Fällen sind die anderen Staaten in Patenterteilung weit liberaler als wir, so daß es

---

[1]) Vgl. Handbuch der Gesetze über ausschließl. Privilegien auf neue Erfindungen von Ant. Schuller. Wien 1843.

[2]) Dr. Stolle, „Die einheimische und ausländ. Patentgesetzgebung zum Schutze gewerblicher Erfindungen.“ (Leipzig 1855).

manchmal vorkommt, daß Parteien Patente in Sachsen oder Bayern oder Württemberg genommen, aber es ausgeschlagen haben, ihre Bewerbung in Preußen anzubringen."[1])

Ich habe diese von berufener Seite gemachten Aussagen absichtlich in ihrer Ausführlichkeit wieder gegeben, da sie am besten geeignet sein dürften, spätere Urteile über die preußische Gesetzgebung verständlich zu machen. Und ihre Richtigkeit wird durch Mitteilungen der damals erscheinenden technischen Blätter unterstützt, in denen vielfach laute Klage geführt wird über die Inkonsequenz, welche bei der Behandlung der Patentgesuche in Preußen vorkam.

Alle diese Mißstände hatte die polytechnische Gesellschaft in Berlin, einen aus den hervorragendsten Gewerbetreibenden der Hauptstadt gebildeten Verein, veranlaßt, die Grundlagen zu einem neuen Patent- und Musterschutzgesetz für Preußen festzustellen.[2]) Der Entwurf in seinen Motiven lautete: „Das sich von allen Seiten kundgebende Verlangen der Gewerbetreibenden nach einem geregelten und den Bedürfnissen der Gegenwart entsprechenden Patent- und Musterschutze hat die polytechnische Gesellschaft zu dem Beschlusse veranlaßt, diese wichtige Angelegenheit einer gründlichen Beratung zu unterziehen." Die hierauf folgenden Vorschläge zielten darauf ab, zunächst dem Erfinder ein Recht auf Erteilung eines Patentes zu geben, denn der Erfindungsgeist sei die Seele der Industrie. Dann aber sollte das System der Vorprüfung beseitigt werden und an seiner Stelle entweder das in England gehandhabte kombinirte System des Anmelde- und Aufgebotsverfahrens treten oder das in Frankreich geltende des reinen Anmeldeverfahrens. Um aber in diesem Falle dem Mißbrauch mit Patenten vorzubeugen, sollte eine jährlich um 10 Thaler steigende Taxe festgesetzt werden. In- und Ausländer wünschte man gleichgestellt zu sehen und die Einfuhr von nachgeahmten, im Inlande patentirten Gegenständen sollte verboten sein. — Die Ausführungsfrist für eine Erfindung sollte auf ein Jahr ausgedehnt werden, und um den Erfindungsgeist anzuregen und weitere Verbesserungen hervorzurufen, sollten die Beschreibungen zu Beginn des zweiten Jahres publiciert werden.

Diese Vorschläge waren am 15. August 1850 überreicht

---

[1]) Dr. Stolle, a. a. O.

[2]) Dr. Stolle, „Die einheim. und ausländ. Patentgesetzgebung". (Materialien zu e. Patent- und Musterschutzgesetz für Preußen, entworfen und am 15. August 1850 festgesetzt von der polytechn. Ges. zu Berlin.)

worden, und vielleicht infolge dieses Entwurfes sah sich der damalige Minister für Handel und Gewerbe und öffentliche Arbeiten, v. d. Heydt, bewogen, am 8. Juli 1853 behufs Revision des preußischen Patentgesetzes an sämtliche königliche Regierungen und Handelskammern, sowie die Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin und die Vorstände der Kaufmannschaften ein Cirkular zu erlassen, demzufolge schon seit längerer Zeit eine Revision in der bestehenden Gesetzgebung über die Erteilung von Patenten in Anregung gebracht worden wäre. Den wichtigsten Punkt dieses Cirkulars bildete die Frage, ob die Vorprüfung beizubehalten oder an ihre Stelle das einfache Anmeldeverfahren zu setzen sei, und zur besseren Beurteilung dieser Frage war dem Cirkular ein Promemoria beigefügt, in welchem die wesentlichsten Gründe für und wider die Aufhebung der Vorprüfung zusammengestellt waren. — Auf dieses Cirkular hin hatte sich der Vorstand der Aeltesten der Kaufmannschaft zu Berlin für Aufhebung der Vorprüfung ausgesprochen, da wegen der Unmöglichkeit, die Neuheit einer Erfindung unzweifelhaft festzustellen, die Vorprüfung als eine Art gehässiger Bevormundung und als eine lästige Censur aufgefaßt würde[1]).

Das Cirkular aber blieb ohne praktische Folgen, und so blieben auch ferner die veralteten primitiven Bestimmungen des Publikandums vom 14. Oktober 1815 in Kraft. — Als dann Preußens Gebietsumfang 1866 durch Einverleibung von Hannover, Hessen, Nassau, Frankfurt a./M. sowie Schleswig und Holstein vergrößert wurde, wurde das Publikandum auch für diese Landesteile zum Gesetz erhoben und zwar so, daß die Patente von nun an stets für den ganzen Umfang der Monarchie erteilt wurden, eine Bestimmung, die aber keine rückwirkende Kraft auf die vor 1866 erteilten Patente erhielt. In den Herzogtümern Schleswig und Holstein wurde das preußische Gesetz durch eine besondere Verordnung vom 24. Juni 1867 eingeführt[2]).

Nach diesen Ausführungen, sowie namentlich nach den mitgeteilten Aeußerungen des Geheimen Rats Wedding wird man sich nicht mehr über die äußerst niedrigen Ziffern wundern, welche die Statistik der in Preußen von 1815 bis 1876 erteilten Patente aufweist. Ich will hier nur einige durch-

---

[1]) Dr. Stolle, a. a. O.

[2]) Vgl. R. Klostermann, Das geistige Eigentum an Schriften, Kunstwerken und Erfindungen, 1869.

schnittliche Angaben machen. - Preußen erteilte in dem zehnjährigen Zeitraum von

1821 bis 1830	durchschnittlich	jährlich	13	Patente
1831 „ 1840	„	„	29	„
1841 „ 1850	„	„	63	„
1851 „ 1860	„	„	65	„
1861 „ 1870	„	„	76	„

Diese Ziffern stehen natürlich in gar keinem Verhältnis zu Preußens Gebietsumfang und Einwohnerzahl, namentlich, wenn man den Umstand mit ins Auge faßt, daß besonders die Provinzen Rheinland und Westfalen Ende der dreißiger Jahre industriell schon ziemlich entwickelt waren. — Aber die Erklärung für eine so auffallende Thatsache findet sich ja in dem so außerordentlich streng gehandhabten Vorprüfungsverfahren, infolge dessen über 80% der nachgesuchten Patente abschlägig beschieden wurden, wobei ohne Zweifel viele gute Erfindungen mit unterdrückt wurden. Diese Zustände, oder, besser gesagt, Mißstände der preußischen Gesetzgebung veranlaßten Dr. Stolle, in einer besonderen Abhandlung zu folgenden sehr zutreffenden Aeußerungen: „Die preußische Verwaltung sieht die Patente für ein Hindernis der Industrie, für einen Eingriff in die allgemeinen Besitzrechte an, und huldigt insofern also dem Prinzip des geistigen Kommunismus. Anders läßt sich zum mindesten die Zähigkeit nicht erklären, welche als Regel das Zurückweisen der Patentgesuche unter mehr oder minder stichhaltigen Vorwänden festhält. — Die Patentkommission in Preußen sitzt über die Schutz nachsuchenden Geisteskinder zu Gericht, wie in den dunkeln Zeiten des Mittelalters das mysteriöse Vehmgericht. Das Urteil wird insgeheim gesprochen, kein Widerspruch geduldet, und der Verurteilte beiseite geschafft, ohne daß irgend wer Kunde davon erlange. Dabei sind preußische Patente nicht um ein Haar besser als jenes „sichere Geleit“, welches Kaiser Sigismund für den Neuerer Huß ausstellen ließ“. Daß ein solches Verfahren abschreckend, namentlich auf die Erfinder anderer Staaten, wirken mußte, ist sehr wohl zu begreifen, und es erscheint deshalb wohl auch allzu natürlich, daß nicht allein viele gute Erfindungen auf diese Weise ins Ausland getrieben wurden und diesem dann zu gute kamen, sondern daß auch die Erfinder anderer Staaten es vermieden, ihre Erfindungen nach Preußen zu bringen. Denn, abgesehen von der Willkür in der Behandlung der Patentgesuche gewährte Preußen den Erfindern auch nur einen sehr ungenügenden Schutz; die Dauer desselben betrug meist nur fünf Jahre, und Erfindungen der

Landwirtschaft waren, wie wir gesehen haben, von der Patentirung überhaupt ausgeschlossen. — Dazu kam, daß die Ausführungsfrist, namentlich bei größeren Erfindungen, viel zu kurz bemessen war, und diese, sowie soviele andere Mängel und Schattenseiten der preußischen Gesetzgebung konnten nicht dazu beitragen, dieselbe im Ausland in einem günstigen Licht erscheinen zu lassen, Vertrauen zu erwecken und so Erfindungen ins Land zu ziehen. Daher ist es auch begreiflich und wohl den Thatsachen entsprechend, wenn der preußische Geheime Rat Wedding die Ansicht äußert: „Ich glaube nicht, daß das Gesetz auf irgend eine Weise unsere Manufaktur befördert hat", eine Ansicht, der man sich m. E. unbedenklich anschließen darf. —

Wir haben gesehen, daß Preußen in keiner Weise der Aufgabe gerecht wurde, die es mit dem Erlaß eines Gesetzes über den Erfindungsschutz zu erfüllen gedachte, im Gegenteil, die Normen, die bestimmt waren, diese wichtige Frage zu regeln, waren höchst primitiver Art. Dazu kam noch, daß dieselben von dem engherzigsten Standpunkt aus gehandhabt wurden, und obwohl man die Mängel und die vielfachen Uebelstände, die sich daraus ergaben, an maßgebender Stelle wohl erkannte, that man seitens der preußischen Regierung nichts, an eine zeitgemäße Neu- und Umgestaltung heranzugehen, und ein den Bedürfnissen der Industrie entgegenkommendes Patentgesetz zu schaffen, das eines Staates wie Preußen würdig gewesen wäre. Welche Ursachen hierbei noch mitgewirkt haben, darüber zu sprechen werde ich im zweiten Teil meiner Arbeit Gelegenheit haben. Genug, Preußen hat zwar das Verdienst, mit der Einführung eines Patentgesetzes vorangegangen zu sein, aber ganz anders gestaltete sich die Lösung dieser Frage in Bayern, Württemberg sowie im Königreich Sachsen, und in erster Linie kann Bayern die führende Stellung auf diesem Gebiet mit Recht und Verdienst für sich in Anspruch nehmen. Bayern gebührt thatsächlich die Palme, denn es hat Vorzügliches in der Patentgesetzgebung geleistet und ist vorbildlich auch namentlich für Württemberg und Sachsen gewesen. Die Gesetze dieser beiden Staaten stimmen nämlich auffällig mit denjenigen Bayerns überein.

In Bayern war man sich der Bedeutung der Sache und des Einflusses einer guten Patentgesetzgebung auf die Förderung des Gewerbsfleißes, auf die Erfinderthätigkeit und damit auf die Ausbildung der Industrie wohl bewußt. Der königlich bayerische Regierungs-Rat Dr. Wirschinger, den ich bereits oben citirt habe, schrieb damals (1820): „Das Prinzip der

Gesetzgebung ist offenbar die Erhöhung und Vervollkommnung der Nationalindustrie, und das Mittel hierzu ist die ehrende Anerkennung der Bestrebungen des Einzelnen und die Sicherheit des Genusses aus diesen Bestrebungen durch die Dazwischenkunft des Staates auf eine Weise, welche auf alle sowohl als auf das industriöse Individuum gleich Rücksicht nimmt."

Bereits seit dem Jahre 1816 war der polytechnische Verein in München, bestehend aus einer großen Zahl von gebildeten Gewerbsleuten, Gelehrten und Staatsmännern aus allen Gegenden des Königreichs, mit allem Eifer für die vaterländische Industrie thätig gewesen. Er veranstaltete Ausstellungen, setzte Preise aus, verlieh Medaillen, richtete Modellsammlungen ein, kurz, er that alles, um das Interesse und den Ehrgeiz zu erwecken, und seinem Wirken ist ein großer Teil des Verdienstes an dem glücklichen Gelingen der gesetzgeberischen Thätigkeit zuzuschreiben[1]. — Bereits in dem Gesetz vom 11. September 1825, betreffend die Grundbestimmungen für das Gewerbewesen, wurden auch die ersten Bestimmungen über die Erteilung von Erfindungs-Patenten festgelegt und dem Erfindungsschutz somit eine vorläufige gesetzliche Grundlage geschaffen. — Am 28. Dezember 1825 erschien dann eine Verordnung zum Vollzuge der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbewesen in den sieben älteren Kreisen des Königreichs, in der ein besonderer Abschnitt den Gewerbs- oder Erfindungsprivilegien gewidmet war. Dieser Abschnitt enthält ganz ausführliche Bestimmungen über das Verfahren bei Erteilung von Patenten.

Die Motive, welche die bayerische Regierung bei Erlaß dieser Bestimmungen leiteten, hatten folgenden Wortlaut: „Auch beim Bestehen freier Gewerbe neben eigentlichen Gewerben im gewöhnlichen Sinne soll ein höherer Reiz für Erfindungen, für die Einführung neuer, noch nicht angewendeter Entdeckungen und Verbesserungen unterhalten werden.

Die Regierung hat zwar schon in einzelnen Fällen durch Privilegien zu ermuntern gesucht, auch durch diese manche gute Erfindungen ins Leben gerufen, daß aber in solcher Beziehung ein förmliches System Großes leisten könne, beweist das nunmehr zwei volle Jahrhunderte hindurch äußerst wirksame Patentgesetz in England."[2]) Es wird dann des weiteren

---

[1]) „Über den Zustand des Königreichs Baiern", nach amtl. Quellen von Dr. Ignatz Rudhart, kgl. baier. Reg.-Direktor, ordentl. Mitglied der Akademie der Wissensch. in München. (Stutgart u. Tübingen 1825.)

[2]) Verhandlungen der II. Kammer d. Ständeverf. 18. Sitzung 1825.

auch auf das Vorbild Frankreichs und Oesterreichs hingewiesen, und als Prinzip der Gesetzgebung die Erhöhung und Vervollkommnung der einheimischen Industrie betont. „Offenbar", so heißt es dann weiter, „beabsichtigt eine solche Gesetzgebung den Vorteil der Nation, welche sich nach Verlauf jener Jahre (während deren nämlich dem Erfinder der alleinige Genuß für seine Erfindung gesichert ist) die Erfindung, Entdeckung oder Verbesserung als Gemeingut aneignet." In den Verhandlungen der Kammer der Ständeversammlung wurde die Notwendigkeit der Einführung eines gesetzlichen Schutzes für Erfindungen zur Beförderung des allgemeinen Gewerbefleißes allgemein anerkannt, und von zwei Abgeordneten wurde sogar der Antrag gestellt, daß die Erteilung eines Patentes gleichzeitig die Erlaubnis zur Ansässigmachung und zum Betriebe des betreffenden Gewerbes in sich schließen sollte, denn dadurch würden am ersten die Fesseln des Zunftzwanges gebrochen und der Gewerbefleiß ermuntert. — Wenn auch diesem Antrag regierungsseitig keine Folge gegeben wurde, so wurde doch anerkannt, daß gerade der kleinlichen Abmarkung der Arbeitskreise und der Bannung in ein Handwerk die vorzüglichste Schuld beizumessen sei, wenn in Deutschland bei aller Vortrefflichkeit einzelner Handwerksleistungen die Industrie im allgemeinen doch nie jene Höhe erreicht habe, deren sich der Kunstfleiß in England und Frankreich lange schon erfreute, und eben durch eine sorgfältige Gesetzgebung über den Erfindungsschutz hoffte die bayerische Regierung eine wirkliche Förderung der Industrie herbeizuführen.

Am 2. Februar 1826 folgte dem Gesetz vom 28. Dezember 1825 ein Ministerial-Rescript, welches die Taxfrage regelte. -

Außer der Anerkennung des Erfinders durch Verleihung eines besonderen, andere ausschließenden Schutzes wirkte die bayerische Regierung auch noch durch Gewährung von Prämien an solche, die bleibende Verbesserungen in Fabrikationsprozessen herbeiführen würden.[1]) Ferner wurde der Erfindungsgeist angeregt durch Veranstaltung öffentlicher Ausstellungen, auf welchen sich die Gewerbtreibenden über den jeweiligen Stand der industriellen Betriebsamkeit und aller Neuheiten und Verbesserungen zu unterrichten Gelegenheit fanden.[2]) Inzwischen blieb auch die gesetzgeberische Thätigkeit nicht müßig. Das Gesetz vom 11. September resp. 28. Dezember 1825 wurde

---

[1]) Kgl. Verordnung vom 14. Januar 1827. (Kgl. bayer. Reg.-Blatt.)
[2]) Kgl. Verordnungen von 1830 u. 1840. (Kgl. bayer. Reg.-Blatt.)

durch eine neue Königliche Verordnung vom 10. Februar 1842 außer Kraft gesetzt, in welcher wiederum den Erfindungs-Privilegien in einem besonderen Abschnitt die Aufmerksamkeit des Gesetzgebers zu teil geworden und allen Anforderungen hierbei Rechnung getragen war. Manche Bestimmungen waren erheblich erweitert, andere kürzer und präciser zusammengefaßt.

Im Jahre 1853 wurde abermals eine Prüfung der bestehenden Bestimmungen vorgenommen, und das Resultat war eine neue Verordnung, die am 17. Dezember 1853 erlassen wurde. — Neun Jahre später endlich wurden die Bestimmungen nochmals neu redigiert und zum Gesetz erhoben in der Königlichen Verordnung vom 21. April 1862, die den weitgehendsten Ansprüchen gerecht wurde und den Abschluß der bayerischen Gesetzgebung auf diesem Gebiete bildete.

Ebenso wie in Bayern, so waren auch in Württemberg und Sachsen die Regierungen eifrig bestrebt, in jeder Weise, durch öffentliche Ausstellungen, Anerkennungen und Belohnungen, Gewährung von Prämien, Ausschreiben von Preisaufgaben u. dgl. die Erfinderthätigkeit in Bewegung zu setzen, Erfindungen hervorzurufen und so auf die vaterländische Industrie fördernd zu wirken. — In Württemberg wird bereits 1811 in einer Königlichen Anordnung zur öffentlichen Ausstellung von Kunstwerken und Produkten der Erfindungen zum ersten Male ausdrücklich Erwähnung gethan, indem denjenigen, die eine Erfindung gemacht haben, die Berechtigung gegeben wird, diese im alten königlichen Schloß in Stuttgart aufzustellen. —[1] Dann nimmt die Verfassungs-Urkunde für Württemberg vom 25. September 1819 den Gegenstand auf. Im dritten Kapitel nämlich, das von den allgemeinen Rechtsverhältnissen der Staatsbürger handelt, ist in § 31 folgende Bestimmung getroffen: „Dem Ermessen der Regierung bleibt überlassen, nützliche Erfindungen durch Patente zu deren ausschließlicher Benützung bis auf die Dauer von zehn Jahren zu belohnen.“[2]

Ende des Jahres 1826 wurde der Kammer der Abgeordneten von der Regierung der Gesetz-Entwurf einer allgemeinen Gewerbe-Ordnung vorgelegt, der eine successive Annäherung zur Gewerbefreiheit sein sollte, und in dem in einem besonderen Abschnitt auch von den Erfindungen und deren Schutz die Rede war. — In der am 20. Dezember 1826 über diesen Punkt stattgefundenen Beratung äußert sich der Regierungs-Vertreter, wie

[1]) Kgl. württemb. Staats- und Reg.-Blatt 1811.
[2]) Kgl. württemb. Staats- und Reg.-Bl. 1819.

folgt: „Die Verfassungs-Urkunde hat der Regierung das Recht zugesagt, nützliche Erfindungen durch Patente zu deren ausschließlicher Benützung bis auf die Dauer von zehn Jahren zu belohnen. Den Gebrauch dieses Rechts will die Regierung unter bestimmte Regeln stellen, welche dem Erfindungsgeist seine Palme, der öffentlichen Industrie ihr Gemeingut sichern. Die Vorgänge der gewerbereichsten Staaten beweisen, welcher mächtige Hebel für den Kunstfleiß in den Erfindungs-Patenten liegt.“ —

Aus der Motivirung zu dem Abschnitt, betreffend die Erfindungs-Patente, entnehmen wir folgendes: „Der Art. 74 hat bereits den sich von selbst rechtfertigenden Satz ausgesprochen, daß Erfindungen, welche das zünftige Gewerbe noch nicht sich angeeignet, dem Zunftzwang nicht unterliegen. Das Ausschließungsrecht der Zunft kann der Natur der Sache nach sich nicht auf eine Bereitung oder Bereitungsart erstrecken, die sie selbst noch nicht kennt, deren Vorteile sie also dem Publikum noch nicht zu gewähren weiß, und derjenige, welcher diese Bereitung oder Bereitungsart zuerst im Inlande in Ausübung setzt, sei er nun selbst Erfinder oder Einführer, muß von der Gewerbs-Innung als Wohlthäter betrachtet werden, da er ihr Gelegenheit verschafft, ihrem Arbeits-Kreise ein neues Industrie-Mittel anzueignen. Die Exemtion vom Zunftzwang stellt sich somit als natürliches Recht der Erfindung dar“. — „Soll durch das Patentsystem der Erfindungsgeist wirklich ermuntert, auf das Streben nach tieferem Eindringen in die Technik der Gewerbe anregend gewirkt werden, so muß die Belohnung des Patentes dem gelungenen Streben sicher verbürgt sein. — Seine staatswirtschaftliche Rechtfertigung erhält der Patentschutz durch die von ihm ausgehende allgemeine Anregung des erfindsamen Strebens. — In dem Zwecke und in der Aufgabe der Gewerbe-Ordnung dürfte es liegen, über einen Gegenstand, der so bedeutend auf die Ausübung der Gewerbe und die Begränzung des Gewerberechtes einwirkt, gesetzliche Grundsätze aufzustellen, durch die nicht nur die Wirkung des Patents näher bezeichnet, sondern auch für die Erteilung desselben eine feste Norm gegeben wird.“[1])

Dieser Gesetz-Entwurf einer allgemeinen Gewerbe-Ordnung wurde am 22. April 1828 zum Gesetz erhoben. — Acht Jahre später wurde im württembergischen Regierungs-Blatt eine re-

---

[1]) Verhandlungen der Kammer der Abgeordneten des Kgr. Württemberg, Protokoll vom 20. Dez. 1826.

vidirte allgemeine Gewerbe-Ordnung vom 5. August 1836 publizirt, in der auch die Bestimmungen über Erfindungen und Patente wieder aufgenommen, aber im wesentlichen unverändert geblieben waren. Am 1. Februar 1840 erschien eine Bekanntmachung des Königs, die für technische und landwirtschaftliche Erfindungen und Leistungen Jahrespreise aussetzte, sogenannte September-Preise, weil sie im September verliehen wurden; sie konnten nur von einem Württemberger erworben werden [1]).

Ergänzt wurden die Bestimmungen der allgemeinen Gewerbe-Ordnung vom 5. August 1836 noch durch ein Gesetz vom 29. Juni 1842, das durch die Bestrebungen des Zollvereins, auf die ich später zu sprechen kommen werde, hervorgerufen wurde.

Auch im Königreich Sachsen geschah alles Mögliche zur Hebung und Förderung der Industrie durch Anregung des erfinderischen Geistes. So ist, um nur ein Beispiel zu nennen, in einer Bekanntmachung aus dem Jahre 1844 für die Erfindung eines Flachsspinn-Maschinensystems mit wenigstens 2000 Feinspindeln der ziemlich bedeutende Preis von 4000 Thaler ausgesetzt. Die Regierung erwarb damit für sich das Recht, die Erfindung, um sie gemeinnützig zu machen, soweit und in der Art bekannt zu machen, „als es zu mehrerer Verbreitung derselben im Inland angemessen erscheine [2]).“ Aehnliche Preisausschreibungen finden sich in Sachsen schon in den dreißiger Jahren. — Auffällig muß nur erscheinen, daß in einem Staate wie Sachsen, der stets der gewerbereichste in Deutschland war, der Erfindungsschutz so spät eine gesetzliche Regelung erfuhr. Denn die Verordnung, durch welche dies geschah, datirt erst vom 20. Januar 1853 [3]). — Zwar haben, wie aus den einleitenden Bemerkungen dieser Verordnung hervorgeht, auch in Sachsen schon früher bestimmte Grundsätze und Normen für die Erteilung von Patenten bestanden, aber erst in dem oben genannten Jahr sah sich die sächsische Regierung veranlaßt, dieselben „zur Beseitigung der darüber mehrfach vorwaltenden Zweifel und Irrtümer“ im Zusammenhang zur öffentlichen Kenntnis zu bringen. — Daß thatsächlich in Sachsen früher bereits Privilegien erteilt worden sind, erfahren wir aus einer Darstellung, die von der s. Z. am Wiener Hof residirenden königlich-sächsischen Gesandtschaft herrührt und dieser auf eine Anfrage

[1]) Kgl. württemb. Staats- und Reg.-Bl. 1840.
[2]) Gesetz- und Verordnungsblatt für Sachsen 1844.
[3]) Gesetz- und Verordnungs-Blatt für Sachsen 1853.

hin vom königlich-sächsischen Minister des Innern mitgeteilt worden war, und zwar etwa Anfang der vierziger Jahre[1]). In der Darstellung nämlich heißt es: „In einzelnen Fällen sind in Sachsen bisher Privilegien auf besonders wichtige Erfindungen auf kürzere oder längere Zeit, jedoch in der Regel nicht über 10 Jahre, dann erteilt worden, wenn der Minister des Innern in den Stand gesetzt war, sich über die Neuheit und den für das Land zu erwartenden Nutzen des zu privilegierenden Gegenstandes durch Vorlegung von Zeichnungen oder Modellen und von ganz genauen Beschreibungen auf zuverlässige Weise Gewißheit zu verschaffen.“ —

Die gesetzlichen Bestimmungen der drei eben behandelten Staaten Bayern, Württemberg und Sachsen stimmen, wie bereits bemerkt, im wesentlichen durchaus überein, es ist derselbe Geist, der aus ihnen weht, ein Geist, der nicht die Erfinder durch inquisitorische Willkür zurückschreckt, sondern in liberalster Weise den Bedürfnissen eines noch jungen industriellen Lebens entgegenkommt und es auf jede Weise zu fördern sucht. Vor allen Dingen hat in diesen drei Staaten, wenn auch die Erteilung eines Patentes noch als ein Hoheitsrecht des Fürsten zu betrachten ist, der Erfinder doch schon einen gewissen Rechtsanspruch erhalten, denn falls gewisse Bedingungen erfüllt sind, so soll das Patent erteilt resp. nicht verweigert werden. Der Erfinder ist also hier nicht, wie in Preußen, der Willkür der Regierung preisgegeben, der Spielball einer Ministerlaune. — Ferner waren die Gesuche nicht, wie in Preußen, einer so strengen Vorprüfung unterworfen, eine Behandlung, die das preußische Patentgesetz geradezu berüchtigt machte. Die Prüfung, die in Bayern, Württemberg und Sachsen stattfand, beschränkte sich im wesentlichen auf die formelle Seite, und die Bekanntmachung der erteilten Patente geschah von Amts wegen. — Gegenstand der Erfindung war jedes neue Fabrikat, neue Fabrikationsmittel und neue Fabrikationsmethode. In Sachsen waren aus naheliegenden Gründen Arznei- und Nahrungsmittel von der Patentirung ausgeschlossen. — Die Frist, die dem Erfinder zur Ausführung seiner Erfindung gewährt war, war in Sachsen 1, in Württemberg 2 und in Bayern sogar 3 Jahre. — Ausländer genossen volle Gleichberechtigung mit den Inländern. Der Handel mit nachverfertigten, im Inlande patentirten Gegenständen, war, soweit nicht Maschinen oder

---

[1]) Schuller, „Handbuch der Gesetze über ausschließliche Privilegien auf neue Erfindungen, Wien 1843.

Werkzeuge in Frage kamen, nicht beschränkt. – In allen drei Staaten war außer den gebräuchlichen Stempelgebühren und Sporteln eine besondere, jährlich steigende Patenttaxe festgesetzt, deren Einführung allerdings aus verschiedenen Gesichtspunkten entsprungen war. Während nämlich in Bayern die Patenttaxe bestimmungsgemäß zu Gewerbeunterstützungen verwendet werden sollte, wurde in Württemberg die Erhebung einer besonderen Patentgebühr zunächst nur als Mittel gegen frivole Patentgesuche angesehen und gleichzeitig als Zwang zum Verzicht, falls das Patent für den Inhaber keinen Nutzen brachte, aber auf die Thätigkeit der Gewerbetreibenden vielleicht hemmend wirkte. Nach Ablauf der Patente fand in allen drei Staaten eine Veröffentlichung der eingereichten Beschreibungen statt, in Württemberg und Sachsen allerdings nur nach freiem Ermessen der Regierung.

Vergleichen wir nun die Statistik dieser Staaten mit derjenigen Preußens, so sehen wir, mit Ausnahme Württembergs, welches bis zu den sechziger Jahren merkwürdig wenig Patente aufzuweisen hat, ohne weiteres, und zwar besonders bei Sachsen, daß die Zahl der erteilten Patente diejenige Preußens weit übersteigt. Von den sechziger Jahren ab finden wir auch in Württemberg eine höhere Ziffer der erteilten Patente als in Preußen, während diejenige des Großherzogtum Baden, das zwar eines besonderen Gesetzes über den Erfindungsschutz entbehrte, aber ausführliche Normen für die Patenterteilung besaß, der preußischen Ziffer gleichkommt. Wenn man hierbei, abgesehen von dem weit geringeren Gebietsumfange und der viel niedrigeren Einwohnerzahl dieser Staaten gegenüber Preußen, in Betracht zieht, daß in den süddeutschen Staaten Bayern, Württemberg und Baden in den dreißiger und vierziger Jahren noch vorwiegend Ackerbau herrschte, in Norddeutschland dagegen, und namentlich in Preußen, das, in stetem Verkehr mit dem gewerbefreien Frankreich und England, ein durch jahrelange unmittelbare Anschauung vorbereitetes und in der Industrie weiter vorgerücktes Volk hatte, eben die gewerbliche Industrie vorherrschend war und die Fabrikation an manchen Punkten sogar alle Verhältnisse beherrschte, während in Süddeutschland die Industrie noch gar nicht den Charakter der eigentlichen Fabrikunternehmung angenommen hatte, so wird man wohl leicht einsehen, daß in Preußen lediglich das schlechte, an Mängeln reiche und engherzig gehandhabte Patentgesetz Schuld daran trug, daß die Ziffer der erteilten Patente so gering blieb. — Wie aber andererseits ein gutes Patentgesetz be-

lebend und fördernd auf die Industrie wirken kann, wo eine solche schon vorhanden ist und die Bedingungen für eine Weiterbildung derselben gegeben sind, dafür dürfte Sachsen den schlagendsten Beweis liefern. Sachsen war von den bisher erwähnten Staaten am spätesten zu einer gesetzlichen Regelung des Erfindungsschutzes gelangt, und eben hier sollte es sich zeigen, wie sehr das Gesetz einem vorhandenen Bedürfnis entgegenkam, denn die Zahl der erteilten Patente stieg plötzlich um das Doppelte, und sie behielt von da ab fast durchweg eine steigende Tendenz.

Auch in Bayern fällt bei Durchsicht der Statistik die verhältnismäßig hohe Zahl der Patente in dem der ersten Gesetzgebung folgenden Jahre auf. Während nämlich die jährliche Durchschnittszahl der in den letzten zehn Jahren erteilten Patente nur 2,4 ist und während noch im Jahre 1825 nur 5 Patente erteilt wurden, finden wir im Jahre 1826 bereits 55 Patenterteilungen, und gerade das dürfte wohl der beste Beweis sein für den günstigen und anregenden Einfluß, den ein gutes Patentgesetz auf die erfinderische Thätigkeit und damit auf die Förderung des Gewerbsfleißes und der Industrie ausübt. — Die ehrende Anerkennung, die in der Erteilung eines Patentes ihren Ausdruck findet, und die damit verknüpfte Aussicht auf Gewinn sind eben starke Triebfedern für den Kopf eines strebsamen Gewerbtreibenden und Arbeiters. Das Patent aber gilt als Kaufpreis für den Erfinder, der sein Geheimnis nach einer bestimmten Zeit der Allgemeinheit zur gemeinsamen Nutzung überläßt. Dadurch aber gerade trägt diese Art Privilegien eine Existenzberechtigung in sich, indem sie für die zeitweilige Beschränkung und Ausschließung anderer ein Aequivalent bietet, dadurch nämlich, daß sie der Industrie verbesserte Produktionsmittel und Produktionsmethoden gibt und nicht, wie die Privilegien der Zunftzeit, bekannte Betriebsweisen und Fabrikate in den Händen weniger monopolisirt.

Bayern erteilte in dem zehnjährigen Zeitraum von

1821	bis	1830	durchschnittlich	jährlich	25	Patente
1831	„	1840	„	„	39	„
1841	„	1850	„	„	93	„
1851	„	1860	„	„	48	„
1861	„	1870	„	„	100	„

Weshalb die Zahl der in Bayern erteilten Patente in dem Zeitraum von 1851 bis 1860 so zurückgegangen ist, dafür habe ich keine triftige Erklärung finden können. Jedenfalls aber ist dies die einzige Ziffer, welche hinter der entsprechenden

Ziffer der preußischen Statistik zurücksteht, im übrigen übersteigt die durchschnittliche Zahl der in Bayern erteilten Patente die Zahl der in denselben Zeiträumen erteilten preußischen um 20, und in dem Decennium von 1841 bis 1850 sogar um 30. — An der Zahl der in Bayern erteilten Patente participiren hauptsächlichdie Städte Nürnberg und Fürth, in denen, ebenso wie in Ansbach, besondere Gesellschaften zur Beförderung der vaterländischen Industrie gegründet worden waren.

Auch die preußische und die Statistik der übrigen Staaten lehrt, daß die meisten der erteilten Privilegien auf die größeren Städte, die Industriecentren, entfallen, eine Erscheinung, die nicht auffällig ist, denn in diesen Städten fand der Erfindungsgeist ohne Zweifel die meiste Anregung. — Ferner ist gerade aus der bayerischen Statistik, — und das ist wohl das beste Zeugnis für die bayerische Gesetzgebung — eine ziemlich große Beteiligung des Auslandes nachzuweisen, eine Thatsache, die gleichzeitig als Erklärung für die in einzelnen Jahren unverhältnismäßig große Zahl der wieder erloschenen Patente zu dienen hat. Eine große Zahl nämlich der an Ausländer erteilten Patente kam innerhalb der gesetzlichen Frist nicht zur Ausführung. — Daß überhaupt in Bayern, wie auch in Württemberg und Baden trotz der guten Gesetze und liberalen Bestimmungen die Wirkung nicht mehr zu Tage trat, daran ist eben in der Hauptsache der geringe Gebietsumfang dieser Staaten Schuld, denn da kein deutscher Staat verpflichtet war, für eine Erfindung, für die bereits in einem Staat ein Patent erteilt war, ebenfalls ein solches zu erteilen, so war der Nachahmung Thür und Thor geöffnet, und da die Einfuhr von nachverfertigten, im Inlande patentirten Gegenständen durch kein Verbot beschränkt war, so sind die daraus entspringenden Folgen für den Erfinder unschwer zu ermessen.

Für Bayern ist noch zu bemerken, daß die daselbst erlassenen Verordnungen und Instruktionen, den Erfindungsschutz betreffend, nur für die sieben älteren Kreise des Königreiches galten. Für Rheinbayern und die Pfalz war das französische Gesetz von 1791 in Geltung, dem das reine Anmeldeverfahren zu Grunde lag.

In Württemberg betrug die Zahl der erteilten Patente von

1821	bis	1830	durchschnittlich	jährlich	4
1831	„	1840	„	„	8
1841	„	1850	„	„	14

1851	bis	1860	durchschnittlich jährlich	36
1861	„	1870	„ „	99

Wir sehen hiernach im letzten Jahrzehnt eine erhebliche Steigerung, die auch in den siebziger Jahren noch anhält, denn 1874 erteilte Württemberg nicht weniger als 168 Patente.

Was schließlich Sachsen anbetrifft, so finden wir, daß dort die Zahl der erteilten Patente in dem zehnjährigen Zeitraum von

1841	bis	1850	durchschnittlich jährlich	23
1851	„	1860	„ „	94
und 1861	„	1870	„ „	166

betrug.

Die letzte, ziemlich hohe Durchschnittszahl steigt im Jahre 1876 auf 483, in welchem Jahre allerdings auch in Preußen die auffallend hohe Ziffer von 460 erreicht wird, während noch im Jahre vorher, also 1875, die Zahl der in Preußen erteilten Patente gegenüber derjenigen in Sachsen um 100 zurückblieb. —

Nun sind noch zwei Staaten zu nennen, welche sich besonderer Gesetze über die Erteilung von Erfindungs-Privilegien erfreuten, nämlich Hannover und das Großherzogtum Hessen. Zwar würde vom chronologischen Standpunkte aus Hannover vor Sachsen zu rangiren haben, aber in Bezug auf den Inhalt der gesetzlichen Bestimmungen weist Hannover eine auffällige Aehnlichkeit mit Hessen auf, und beide Staaten stehen wiederum auf einem ähnlichen, wenn auch nicht ganz so engherzigen und strengen Standpunkt wie Preußen. Die Gesetzgebung beider Staaten hatte nämlich auch die in Preußen eingerichtete Vorprüfung durch Sachverständige vorgesehen. Im Großherzogtum Hessen war es die großherzogliche Centralstelle für Gewerbe sowie der Landesgewerbeverein — und bei Erfindungen für die Landwirtschaft die großherzogliche Centralstelle für die Landwirtschaft und die landwirtschaftlichen Vereine —, die ein Gutachten abzugeben hatten, und erst nach Vorlegung dieser Gutachten und nach Einholung der Genehmigung des Landesherrn wurde über die eingereichten Gesuche behufs Erlangung eines Patents entschieden. Ferner wurden in Hessen die Erfindungen keinesfalls auf länger als auf fünf Jahre verliehen. Gleich Preußen wurde in Hannover wie auch in Hessen eine besondere Patenttaxe nicht erhoben. — Während aber in Preußen, wie wir gesehen haben, die eingereichten Beschreibungen auch nach Ablauf oder dem Erlöschen der Patente streng geheim gehalten wurden, fand die Veröffentlichung derselben in Hannover bereits gleich nach Erteilung des Patentes statt und in Hessen

wenigstens — ebenso wie in Bayern, Württemberg und Sachsen — nach Erlöschen oder Ablauf des Patentes, allerdings nur nach freiem Ermessen der Regierung. — Dagegen hatte Hannover ebenso wie Preußen dem Erfinder nur eine Ausführungsfrist von sechs Monaten gewährt, während Hessen dieselbe gleich Sachsen auf ein Jahr festgesetzt hatte.

Die Bestimmungen, die für Hannover hier in Frage kommen, waren teilweise früher schon zur Anwendung gekommen. Nachdem sie ergänzt und erweitert waren, wurden sie als besonderer Abschnitt in der vom 1. August 1847 datirenden Gewerbeordnung für Hannover aufgenommen und erhielten damit gesetzliche Kraft[1]. — Es kam vor, daß von der königlichen Regierung Erfindungen von besonders gemeinnütziger Bedeutung aus Staatsmitteln erworben und dann zur allgemeinen Ausübung frei gegeben wurden. So wird mitgeteilt, daß im Jahre 1847 die Regierung ein Privilegium erworben habe zur Bereitung von Hanf und Flachs. — Solche Fälle dürften aber wohl nur sehr vereinzelt vorgekommen sein.

Im Großherzogtum Hessen reichen die Anfänge der gesetzlichen Regelung der Frage des Erfindungsschutzes etwas weiter zurück. Art. 104 nämlich der hessischen Verfassungs-Urkunde vom 22. Dezember 1820 behielt der Regierung das Recht vor, für Erfindungen Patente auf eine bestimmte Zeit zu erteilen[2], und in einer vom Großherzog erlassenen Verordnung über die Ausführung des Gewerbesteuergesetzes vom 16. Juni 1827 steht: „Patente für neue Erfindungen auf bestimmte Zeit können nur von Uns oder in Unserem besonderen Auftrag von Unserem Ministerium des Innern oder der Justiz erteilt werden. Diejenigen, welche solche Patente zu erhalten wünschen, haben sich daher an jenes Ministerium zu wenden.“[3]

In dem Gesetz vom 7. August 1848, durch welches die Aufhebung der ausschließlichen Handels- und Gewerbsprivilegien verfügt wurde, wurden die Patente für Erfindungen ausdrücklich als unter diese Aufhebung nicht begriffen erklärt[4]. — Am 3. Juni 1857 endlich brachte eine Ministerial-Verfügung die näheren Angaben über die Erteilung von Erfindungs-Patenten und die Bedingungen, die zu erfüllen waren. Durch eine Großherzogliche Verordnung vom 17. Mai 1858 erhalten dann diese Bestimmungen ihre gesetzliche Sanktion[5].

[1]) Gesetz-Sammlung für Hannover, 1847.
[2]) Archiv der Großh. hess. Ges. u. Ver. 1820.
[3]) Dr. Stolle, a. a. O.
[4]) Großh. hess. Reg.-Bl. 1848.
[5]) Großh. hess. Reg.-Bl. 1858.

Die Statistiken der beiden Staaten, Hannover und Hessen, weisen keine bemerkenswerten Ziffern auf. — In Hannover betrug die Zahl der erteilten Patente

1841	bis 1850	durchschnittlich	jährlich	7
1851	„ 1860	„	„	30
1861	„ **1866**	„	„	49

Im Großherzogtum Hessen ist die Zahl der in den gleichen Zeiträumen erteilten Patente noch geringer. — Erteilt wurden nämlich:

	1831	bis 1840	durchschnittlich	jährlich	1 Patent
	1841	„ 1850	„	„	7 Patente
	1851	„ 1860	„	„	9 „
und	1861	„ 1870	„	„	22 „

Auch in den siebziger Jahren, in denen die anderen, bisher genannten, Staaten gegen die Vorjahre eine erhebliche Zunahme aufzuweisen haben, ist in Hessen mit Ausnahme des einen Jahres 1876 (58 Patente) davon nichts zu bemerken.

Unter den übrigen Staaten, in denen eivon ner gesetzlichen Regelung des Erfindungs-Schutzes keine Rede war, verdient nur Baden noch besonderer Erwähnung, und zwar wegen seiner ausführlichen Bestimmungen, die bei der Patenterteilung im Verwaltungswege zur Anwendung kamen. Diese Bestimmungen wurden veröffentlicht durch das Ministerial-Reskript vom 23. Mai 1845[1]). — Wenn auch in Baden eine Vorprüfung durch Sachverständige angeordnet war und vorgenommen wurde, so kam doch in der Handhabung derselben wie in den übrigen Bestimmungen derselbe liberale Zug zum Ausdruck, dem wir in Bayern Württemberg und Sachsen begegnet sind. Und wenn auch in Baden bis in die sechziger Jahre die Zahl der erteilten Patente ziemlich niedrig blieb, so finden wir Ende der sechziger Jahre und namentlich in den siebziger Jahren eine erhebliche Zunahme. — So wurden erteilt

1821	bis 1830	durchschnittlich	jährlich	0,5 Patente
1831	„ 1840	„	„	0,5 „
1841	„ 1850	„	„	4 „
1851	„ 1860	„	„	19 „
1861	„ 1870	„	„	43 „

Diese letzte Durchschnittszahl stieg im Jahre 1876 auf 187.

In allen Staaten, in denen überhaupt Patente erteilt wurden, war die erteilende Behörde gewöhnlich das Ministerium des Innern oder, wie in Preußen und Bayern, das

[1]) Dr. Stolle, a. a. O.

Ministerium für Handel und Gewerbe und öffentliche Arbeiten. — Außer den eigentlichen Erfindungs-Patenten wurden auch überall sogenannte Einführungs-Patente und in einer Reihe von Staaten auch Verbesserungs-Patente erteilt. Die letzteren wurden, wie schon ihre Bezeichnung ausdrückt, für Verbesserungen gewährt, die an bereits gemachten und patentirten Erfindungen vorgenommen waren. Ueber die Ausübung seiner Rechte mußte sich der Inhaber des Verbesserungs-Patentes mit dem Inhaber des ursprünglichen Patents verständigen. — Die Einführungspatente schützten solche Erfindungen, die von anderen Staaten eingeführt waren. In einigen deutschen Staaten aber war das Recht, für solche Erfindungen ein Patent zu erhalten, nur dem Erfinder selbst vorbehalten. — Die Strafbestimmungen für Patentverletzungen, wo solche vorhanden waren, waren überall dieselben, sie bestanden nämlich in Konfiskation der nachgemachten Gegenstände und der Vorrichtungen hierzu, sowie in einer Geldbuße, außer welcher aber im privatrechtlichen Wege gewöhnlich noch ein besonderer Schadensersatz geltend gemacht werden konnte. Voraussetzung für den Eintritt der Strafe war wissentliche Verletzung der dem Erfinder gewährten Rechte. — Um den Patenten eine möglichste Verbreitung zu geben, war auch überall die Vererblichkeit und Uebertragbarkeit der Patente vorgesehen. — Diejenigen aber, die schon früher dieselbe Erfindung gemacht und im Gebrauch, aber kein Patent darauf nachgesucht hatten, wurden in der ferneren Ausübung derselben durch die Erteilung eines Patentes nicht beschränkt.

Wo Taxen festgesetzt waren, waren dieselben natürlich sehr verschieden. In einigen Staaten schwankte ihr Betrag je nach der Bedeutung der Erfindung, und in den einen wurden sie für die ganze Dauer voraus bezahlt, während sie in anderen, und wohl in der Mehrzahl der Staaten jährlich erlegt werden mußten. In letzterem Falle waren sie dann progressiv ausgebildet.

In der großen Mehrzahl der deutschen Staaten und Stätchen aber hatte sich, wie schon erwähnt, die Gesetzgebung der Regelung des Erfindungsschutzes enthalten. Zwar waren in allen Staaten, in denen durch die Verfassung oder zufolge eines besonderen Gesetzes — meistens die Gewerbeordnung — die früheren Handels- und Gewerbsprivilegien beseitigt worden waren, die Erfindungs-Privilegien als berechtigt bestehen geblieben, aber ein Bedürfnis, für diese gesetzliche Bestimmungen zu schaffen, wurde nicht erkannt. So kamen also bei der Pa-

tenterteilung nur einige Verwaltungsgrundsätze und Normen zur Anwendung, die sich mit der Zeit herausgebildet hatten und sich in der Hauptsache an die gesetzlichen Bestimmungen der größeren Staaten anlehnten. Gewöhnlich wurde, in den kleineren Staaten wenigstens, ein Patent nur dann erteilt, wenn die Erfindung bereits in einem größeren Staate geschützt war. In diesem Falle mußte die Patenturkunde dieses Staates oder eine beglaubigte Abschrift derselben vorgelegt werden, worauf dann der nachgesuchte Schutz ohne weitere Schwierigkeiten erteilt wurde.

Die Dauer des Schutzes ging aber in den meisten Fällen nicht über fünf Jahre hinaus. — Wurde im Lande selbst eine neue Erfindung gemacht, so wurde dieselbe gewöhnlich zur Begutachtung den Handels- und Gewerbevereinen überwiesen, die sich in den meisten Staaten gebildet und es sich u. a. zur Aufgabe gemacht hatten, durch Unterstützungen und Prämien den Erfindungsgeist zu wecken und anzuspornen. Alles dies ist ein Zeichen, daß, wenn man auch noch nicht überall zur Erkenntnis der Notwendigkeit einer gesetzlichen Regelung des Erfindungsschutzes gekommen war, doch die Wichtigkeit neuer Erfindungen und ihres Schutzes und der daraus für die Belebung und Förderung der Landesindustrie entspringende Einfluß in keiner Weise verkannt wurde. Die Wirkungen der Patentgesetzgebung lassen sich zwar nicht zahlenmäßig nachweisen, und aus naheliegenden und bereits angeführten Gründen, wozu in erster Linie die engen Gebietsgrenzen der deutschen Staaten zu zählen sind, wurden sie sehr beschränkt, aber, daß sie zur Hebung und Ausbildung der Gewerbe und Manufakturen mit beigetragen hat, das wird wohl Niemand leugnen können oder wollen. Daß natürlich in England und Frankreich die Gesetzgebung eine ganz andere und weit ausgedehntere Wirkung hervorbrachte, als es bei den vielgestaltigen Bestimmungen in Deutschland der Fall sein konnte, geht schon aus der Natur der Sache selbst hervor, und im Folgenden werde ich näher darauf einzugehen haben. —

Erwähnen möchte ich hier zunächst nur noch, daß auch in Kurhessen der Versuch gemacht worden war, die Aufgabe einer gesetzlichen Regelung des Erfindungsschutzes zu lösen. Im Jahre 1846 nämlich wurde der Ständeversammlung ein Gesetzentwurf, der sich hierauf bezog, vorgelegt, derselbe kam aber nicht zur Erledigung.[1] Dann aber wurde in der Verfassungsurkunde

[1] Dr. Stolle, a. a. O.

für das Kurfürstentum Hessen vom 13. April 1852 in Abschnitt III, § 25 die Bestimmung aufgenommen: „Patente für Erfindungen können von der Regierung auf bestimmte Zeit, jedoch nicht länger als auf 10 Jahre erteilt werden.[1]) — Die Hansastädte Hamburg, Bremen und Lübeck, sowie Mecklenburg enthielten sich prinzipiell der Patenterteilung[2]), obwohl auch in diesen Territorien sonst die Anlage von Fabriken in jeder Weise Begünstigung fand und die Zunftbestimmungen, sowie die vielfachen Zunftprivilegien im Laufe der Zeit ebenfalls beseitigt wurden. —

Jedermann weiß, wie zu Beginn dieses Jahrhunderts infolge der unzähligen Zollschranken innerhalb des deutschen Gebietes alle wirtschaftlichen Verhältnisse gefesselt am Boden lagen. — Preußen war zuerst damit vorgegangen, die Zölle und Mauthen, wenigstens innerhalb seines Gebietsumfanges aufzuheben und sie an die Grenzen zu verlegen, ein Beispiel, dem zunächst Bayern und nach und nach auch die anderen deutschen Staaten folgten. In dem Bestreben, die von seinem Gebiet eingeschlossenen Enklaven der übrigen deutschen Staaten mit seinem Zollgebiet zu vereinigen, hatte dann Preußen im Jahre 1819 mit Schwarzburg-Sondershausen zunächst den ersten Zollanschlußvertrag geschlossen. — Es ist hier nicht der Platz, auf die weitere Entwicklung der preußischen Zollvereinsbestrebungen, die überdies ja bekannt ist, näher einzugehen, genug, weitere Zollverträge, auch zwischen anderen Staaten folgten, und im Jahre 1828 entstanden die ersten eigentlichen Zollvereine, nämlich am 18. Januar der bayerischwürtembergische und am 14. Februar der preußisch-hessische. Ein Jahr später wurde über den mitteldeutschen Zollverein hinweg, der sich im September 1828 konstituiert hatte und bestimmt war, den preußischen Durchfuhrhandel zu vernichten, ein Handelsvertrag abgeschlossen zwischen dem preußischen und dem süddeutschen Zollverein, infolge dessen auch Kurhessen 1831 dem nördlichen Verbande beitrat. Am 22. März 1833 wurde zwischen dem bayerisch-württembergischen und dem preußisch-hessischen Verband ein neuer Vertrag unterzeichnet. Acht Tage später trat auch das Königreich Sachsen durch Zollanschlußvertrag dem preußischen Zollsystem bei, und im Mai desselben Jahres (1833) auch der Zoll- und Handelsverein der thüringischen Staaten. In der Neujahrsnacht 1834 trat dann der „deutsche Zollverein“, 18 Staaten umfassend, ins Leben, und nun erfolgte nach und nach auch der Anschluß der übrigen,

---

[1]) Sammlung der Gesetze und Ver. für die kurhess. Staaten. 1852.
[2]) Dr. Stolle, a. a. O.

noch fehlenden Staaten, und zwar der letzten, Hannover und Oldenburg, die einen Steuerverein unter sich gegründet hatten, im September 1851. — So stellte Deutschland schon im Jahre 1842 ein Handels- und wirtschaftspolitisch geeintes Gebiet dar, und es ist daher verständlich, daß, während diese Entwicklung zu einem einheitlichen Wirtschaftsgebiet sich vollzog!, auch das Bedürfnis nach einer einheitlichen Regelung des für die gewerblichen und industriellen Verhältnisse so wichtigen Erfindungs-Schutzes sich geltend machte. — Waren doch schon in den Jahren 1819 und 1820 Stimmen laut geworden, die die Erteilung von Erfindungspatenten mit der Wirkung für ganz Deutschland gefordert und auf die Bedeutung einer solchen Maßregel und den wichtigen Einfluß für die Industrie hingewiesen hatten. — Ueberdies waren die Mißstände, welche sich aus der Zersplitterung Deutschlands auch für den Erfindungsschutz ergaben, wohl bekannt. Wie konnte auch ein Patent wirksam sein, wenn im Nachbarstaat die Erfindung einfach nachgeahmt und ungehindert eingeführt wurde! In allen Staaten aber ein Patent nachzusuchen, war für den Erfinder, abgesehen von den Kosten, mit vielen Schwierigkeiten und Mühseligkeiten verknüpft und schließlich war der gewährte Schutz oft ein so geringer, daß die Betreffenden lieber von vornherein davon Abstand nahmen. Denn, hatte wirklich jemand den Schutz in allen Staaten nachgesucht und auch erhalten, so war doch die Möglichkeit, alle Patentverletzungen zu erfahren und zu verfolgen gleich Null und damit der Schutz vielfach thatsächlich nur ein illusorischer.

In einer 1839 erschienenen Abhandlung von Friedrich Georg Wieck[1]) wird ein Warnruf erlassen, man solle die Auswanderung der Erfindungen verhüten, und indem der Verfasser auf England hinweist, in dessen früh eingeführtem Patentgesetz ein großes wirkendes Motiv der überwältigenden Industrie dieses Landes zu erblicken sei, fährt er fort: „Um den Erfindern (in Deutschland) aber nicht nur einen illusorischen Schutz zu gewähren, muß ein für alle deutschen Bundesstaaten gleichgeltendes Patentgesetz unter Garantie des Bundestages in Wirksamkeit treten.“ Diese Forderung wird begründet mit dem Hinweis auf das allgemein in Deutschland angewendete „Mausersystem,“ welches darin bestand, sich durch gegenseitige Abspenstigmachung von Arbeitern und heimliche Benutzung von

[1]) Friedr. Georg Wieck, Grundsätze des Patentw. und die Notwendigkeit einer allgemeinen Patentgesetzgebung f. Deutschland, Chemnitz 1839.

Formen und Modellen wertvolle industrielle Vorrichtungen zu entwenden.

Auch der Nationalökonom Lotz äußerte sich zu dieser Frage, indem er schrieb: „Das vorzüglichste Hindernis für die Anwendung des Patentwesens in den deutschen Ländern ist der geringe Umfang der meisten deutschen Staaten, infolgedessen ein in diesen erlangtes Patent nicht den Schutz gewähren kann wie z. B. ein in England erteiltes Patent.[1]) Lotz zieht daher für die kleinen Staaten der Patenterteilung die Staatsbelohnung vor. Ebenso sprachen sich Riedel[2]) und v. Jakob[3]) für Prämien aus." — Es würde hier zu weit führen, alle die Stimmen anzuführen, die sich für die Notwendigkeit einer einheitlichen Regelung der Gesetzgebung bezüglich des Erfindungsschutzes erklärt haben, ich werde dazu im zweiten Teil noch Gelegenheit genug haben. Es sei an dieser Stelle nur noch eine genannt. In einem 1846 nämlich in Mohls Zeitschrift für die gesamten Staatswissenschaften erschienenen Aufsatz[4]) sagt Ammermüller: „Fleiß, Kenntnisse, Unternehmungs- und Erfindungsgeist, alles ist umsonst, wenn nicht die Gesetzgebung es ermöglicht, einen Gewinn daraus zu ziehen. In der großen Mehrzahl der deutschen Staaten ist aber der Erfindungsschutz, ein für die Gewerbe so wichtiger Gegenstand, der Unsicherheit des Herkommens und dem Schwanken der ministeriellen Willkür preisgegeben." Diese letztere Aeußerung mag gleichzeitig als Beleg für meine eingangs gegebene Berichtigung bezüglich des Irrtums gelten, daß in Deutschland mehr als 20 verschiedene Patentgesetze bestanden haben sollen.

Als am 22. März 1833 die Vereinigung der beiden Haupt-Zollverbände, des preußisch-hessischen und des bayerisch-württembergischen neu besiegelt war, fand sich in Art. 7 des Vertrages auch eine Erwähnung der Erfindungs-Patente. In der Befreiung von den Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben sollten nämlich unter anderen Gegenständen nicht einbegriffen sein, „solche Gegenstände, welche, ohne Eingriff in die von einem der kontrahirenden Staaten erteilten Erfindungspatente

[1]) J. Fr. E. Lotz, „Handbuch der Staatswirtschaftslehre", Erlangen Bd. II. 1838.

[2]) Adolf Friedr. Joh. Riedel, Nationalökonomie und Volkswirtschaft. Berlin 1838, 39 u. 42.

[3]) Ludw. Heinrich v. Jakob, Grundsätze der Nationalökonomie. Halle 1825.

[4]) „Die Patentgesetzgebung und das Bedürfnis eines Patentgesetzes für den Zollverein" von Ammermüller. Mohl's Zeitschrift für die ges. Staatsw., Bd. III.

oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können und daher für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher diese erteilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen.“ — Außerdem war bei Abschluß auch der späteren mit anderen Staaten abgeschlossenen Zollvereinsverträge gleich der Vorbehalt einer weiteren Vereinbarung über die Annahme gemeinschaftlicher Grundsätze hinsichtlich der Erfindungspatente oder Privilegien niedergelegt worden, ein Beweis, daß man die Wichtigkeit einer gemeinsamen Patentgesetzgebung für die zollvereinten Staaten richtig erkannt hatte.[1])

In diese Zeit fallen einige Aeußerungen von Gelehrten, die wiederzugeben wohl hier der beste Platz sein dürfte, da sie ohne Frage mit auf die Bildung der öffentlichen Meinung wirken mußten. — So schrieb 1833 Mohl: „Eine zweite Art von erlaubten und selbst nützlichen Beschränkungen der allgemeinen Gewerbefreiheit zum Vorteile eines Einzelnen bilden die Erfindungs- und Einführungs-Patente“, und weiter: „Ein Schutz des Erfinders ist aber nicht nur in Beziehung auf ihn höchst billig, sondern auch die Klugheit und die Rücksicht auf das allgemeine Wohl verlangt ihn. — Ohne den Schutz würde manche, vielleicht höchst wichtige, Erfindung nicht gemacht, oder sie bliebe geheim und ginge später wieder verloren.“[2]) — Sechs Jahre später (1839) schrieb Rotteck: „Alle Privilegien und ausschließlichen Rechte von Einzelnen oder von Korporationen oder Klassen sind aufzuheben. Hiervon sind jedoch auszunehmen Privilegien, welche nicht eigentlich aus Gunst für den Privilegirten, sondern zum gemeinen Vorteile verliehen werden oder auch zu billiger Ermunterung des Talents, zu wohlverdienter Belohnung geleisteter Dienste. Hierher gehören die Inventionsbrevets.[3]) — In demselben Jahre (1839) sagt Weiske: „Vorzüglich durch Erfindungen sucht sich die Industrie zu heben. Durch das dem Erfinder verliehene Patent wird, da der Erfindungs-Trieb die Seele der Industrie ist, die Nationalindustrie nicht beschränkt, sondern in der That erweitert.[4]) — Und in demselben Jahre schreibt ferner der bereits citierte Friedrich Georg Wieck: „In der Vernichtung der Monopole,

[1]) Vgl. Klostermann, das geistige Eigentum an Schriften, Kunstwerken und Erfindungen 1867.

[2]) R. Mohl, „Polizeiwissenschaft.“ II. Bd. Tübingen 1833.

[3]) v. Rotteck, „Staatsr. der preuß. Monarchie, Bd. II. Leipzig 1839.

[4]) C. A. Weiske, „Handbuch des allgem. deutschen Gewerberechts“ Leipzig 1839.

die auf die Dauer als hemmend für die Entwicklung nicht aufrecht zu erhalten waren, entstand der Phönix des Patentwesens."[1]) In einer 1840 in Tübingen erschienenen Inauguraldissertation schließlich von C. F. Jäger, in welcher derselbe die Berechtigung der Erfindungs-Patente untersucht und gleichzeitig eine kritische Betrachtung der Möglichkeiten, dem Erfinder ein Aequivalent zu gewähren anstellt, kommt der Verfasser zu dem Schluß: „Es bleibt also nichts übrig, als die Gewährung eines ausschließenden Rechtes durch ein ausdrückliches, mit Strafandrohung gegen Uebertretung gesichertes Privilegium."[2])

Wir sehen also, daß die Ansichten sich damals durchweg den Erfindungspatenten günstig zeigten.

1834 war der deutsche Zollverein begründet, und bis 1842 waren alle Staaten, ausgenommen Hannover und Oldenburg, demselben beigetreten. — Nun kam es am 21. September 1842 zu einer Uebereinkunft zwischen den Zollvereinsstaaten bezüglich der in denselben zu beobachtenden Grundsätze bei Erteilung von Erfindungs-Patenten und Privilegien. — Diese Grundsätze wurden in allen Staaten, die schon damals dem deutschen Zollverein angehörten, wie auch nachträglich in Hannover und Oldenburg als Gesetz publicirt, ohne aber die bereits bestehenden Gesetze oder Verwaltungsgrundsätze aufzuheben oder auch nur abzuändern. Im Gegenteil, der gesetzgeberischen Thätigkeit der Einzelstaaten war nach wie vor der weiteste Spielraum gelassen. — Was durch die Uebereinkunft erreicht wurde, läßt sich kurz zusammenfassen. — Zunächst wurden die Unterthanen sämtlicher Vereinsstaaten völlig gleichgestellt, ohne daß jedoch die Erteilung eines Patentes in dem einen Staat dem Betreffenden nun auch das Recht gegeben hätte, auch in den übrigen Staaten ein Patent zu erlangen. Die Patenterteilung blieb vielmehr dem Ermessen jeder einzelnen Regierung uneingeschränkt vorbehalten. — War jedoch ein Gegenstand in einem Staate durch Patent geschützt, so konnte nur der Erfinder auch in den Vereinsstaaten für dieselbe Erfindung ein Patent erhalten. — Der Handel mit nachverfertigten patentirten Gegenständen sollte nicht beschränkt werden dürfen mit Ausnahme von Maschinen und Werkzeugen, auf die ein Privilegium erteilt war.

Außerdem war noch bestimmt, daß die Erteilung von Pa-

---

[1]) Fr. Gg. Wieck, „Grundsätze des Patentwesens ꝛc. Chemnitz 1839.
[2]) C. F. Jäger, „Über Erfindungen und Patente (Inaug.-Dissert.). Tübingen 1840.

tenten bekannt gemacht werden mußte, und unter den einzelnen Vereinsregierungen nach Ablauf eines jeden Jahres die Verzeichnisse über die im Laufe des Jahres erteilten Patente ausgetauscht werden sollten. — Im übrigen blieb es, wie gesagt, jedem Staat überlassen, über die Erteilung von Patenten nach eigenem Ermessen zu beschließen und die ihm geeignet scheinenden Vorschriften zu treffen. — Wie nämlich in den Vorbemerkungen zu der Uebereinkunft selbst erklärt ist, beabsichtigte man damit nur, die aus Erfindungs-Privilegien hervorgehenden Beschränkungen der Freiheit des Verkehrs unter den Vereinsstaaten möglichst zu beseitigen. — Zu einer weitergehenden Vereinigung, namentlich über das Verfahren bei Patenterteilungen, Taxbestimmungen u. s. w. hat die Uebereinkunft der Zollvereinsstaaten nicht geführt und in Betracht der wesentlichen prinzipiellen und formellen Verschiedenheiten, welche in den einzelnen Staaten nach wie vor bestehen blieben, der deutschen Industrie kaum irgend einen Dienst geleistet. — Namentlich war das, was von einzelnen in richtiger Würdigung der Bedeutung des Erfindungsschutzes verlangt worden war, nämlich mit e i n e r Gabe den Erfindungsschutz für das ganze Zollvereinsgebiet zu gewähren, nicht erreicht werden. Die frühere Willkür in der Behandlung der Patente blieb bestehen, und nach wie vor mußten die Erfinder unter großem Aufwand von Mühe und Kosten in jedem einzelnen Staate gesondert den Schutz für ihre Erfindungen nachsuchen, ohne desselben auch wirklich gewiß zu sein. — Da in der Mehrzahl der Staaten die Dauer des Schutzes außerdem viel zu kurz bemessen war, um eine Ausnützung der Erfindung zu ermöglichen, so konnte natürlich von einer großen „Ermunterung“ der Erfinder, von der in allen Gesetzen und Verordnungen die Rede war, kaum gesprochen werden. Daher darf man sich auch nicht wundern, wenn man damals in Deutschland überall die Klage hörte, daß die besten Kräfte sich dem Auslande und besonders England zuwendeten, wo sie sicher sein konnten, für ihre Erfindungen nicht allein den gehörigen Schutz zu finden, sondern auch Gewinn aus demselben zu ziehen und sich Wohlhabenheit, wenn nicht gar Reichtum damit zu erwerben. — Mit der Uebereinkunft der Zollvereinsstaaten war also nicht im entferntesten die erstrebte einheitliche Gesetzgebung erreicht worden, die den Erfindungsschutz für g a n z Deutschland regeln sollte. Der Grund hierfür aber mag wohl zum großen Teil in der Engherzigkeit der damaligen Fürsten zu suchen sein, die in zähem Festhalten an ihren Hoheitsrechten keines derselben preisgeben wollten.

Ammermüller spricht sich über die Uebereinkunft vom 21. September 1842, wie folgt, aus: „Dieselbe genügt keineswegs, vielmehr ist ein Patentschutz für ganz Deutschland auch jetzt noch sehr erschwert, so umständlich, zeitraubend und teuer, so von willkürlichen Ansichten abhängig gemacht, daß man ihn nicht als vorhanden, als unmöglich bezeichnen muß.“ — „Notwendig ist also ein gemeinschaftliches Gesetz für ganz Deutschland.[1])

Diese Forderung sollte aber, wie ich im zweiten Teil zu zeigen gedenke, nicht sobald in Erfüllung gehen. Erst nachdem das Deutsche Reich neu gegründet war, wurde mit anderen Fragen auch diejenige einer einheitlichen Gesetzgebung bezüglich des Schutzes von Erfindungen gelöst. Aber bis dahin sollte noch manches Wort gesprochen, noch mancher heiße Kampf der Meinungen ausgefochten werden.

Wenn ich nun die Entwicklung des Erfindungsschutzes bis hierher noch einmal im Zusammenhang kurz skizziren soll, so ergibt sich folgendes Bild: „Ueberall in Deutschland, in allen großen und kleinen Territorien sehen wir die gleichmäßige Tendenz, das Gewerbswesen von den Fesseln des Zunftzwanges mit all' seinen engherzig gehandhabten Vorschriften und Bestimmungen frei zu machen.

Mit der Ausdehnung der Märkte, der allmählich sich anbahnenden Entwicklung des Verkehrs werden auch die Produktionsbedingungen andere. Das Handwerk wird abgelöst durch die Hausindustrie, aus der sich allmählich der Fabrikbetrieb entwickelt. Verbesserungen werden gemacht, und neue Erfindungen beschleunigen die Umwandlung der Handwerksbetriebe in hausindustrielle und Fabrikbetriebe, und in dieser Zeit macht sich auch zum ersten Male das Bedürfnis nach einem Erfindungsschutz geltend. Damit nämlich die Erfindungen der heimischen Industrie nicht verloren gehen, sondern weiter befruchtend und fördernd wirken, sehen sich einzelne deutsche Landesherren veranlaßt, dem Erfinder für seine Erfindung einen Schutz zu gewähren, eine Einrichtung, wie sie vorbildlich bereits in England, Amerika und Frankreich zum Vorteil der dortigen Industrieen gehandhabt wurde. Aber noch blieben solche Patenterteilungen nur vereinzelte Gnadenakte der Krone. Doch je mehr sich das Bedürfnis, den Erfinder in seinen Rechten zu schützen, fühlbar macht, desto

---

[1]) „Die Patentgesetzgebung und das Bedürfnis eines Patentgesetzes für den Zollverein“ von Ammermüller. Mohl's Zeitschrift für die ges. Staatsw., Bd. III.

zwingender wird die Notwendigkeit, die Patenterteilungsfrage gesetzlich zu regeln und damit dem Erfindungsschutz einen sicheren Boden zu schaffen. Aber nur wenige Staaten sind es, die sich zum Erlaß eines besonderen Gesetzes entschließen, die große Mehrzahl behilft sich mit einigen herkömmlichen Bestimmungen, die bei der Patenterteilung in Anwendung kommen. Dabei finden wir überall, teilweise als Initiative der Regierungen, teilweise jedoch von privaten Gewerbsvereinen, Gesellschaften oder Korporationen ausgehend, das Bestreben, Erfindungen auf alle mögliche Art hervorzurufen und Erfinder zu unterstützen. Allenthalben wird die öffentliche Meinung zu Gunsten des Erfindungsschutzes beeinflußt, und der Wichtigkeit der aus demselben für die Industrie entspringenden Wirkung ist man sich wohl bewußt. — Aber, was in England und Frankreich sich von selbst ergab, das fehlt noch in Deutschland, die Einheitlichkeit. Unter dem Zustand der politischen Zersplitterung und Zerfahrenheit und der buntgescheckten Vielgestaltigkeit Deutschlands hatte, wie so vieles andere, auch der Erfindungsschutz zu leiden. Er wurde bei jeglichem Mangel einheitlicher Grundsätze vielfach seiner ganzen Wirkung beraubt. Die meisten Staaten hatten ja nicht einmal ein Gesetz, und in den Hansastädten sowie in Mecklenburg wurden Patente überhaupt nicht erteilt. Der Versuch der Zollvereinsstaaten aber, durch eine Uebereinkunft gleiche Grundsätze herbeizuführen und damit eine gewisse Einheitlichkeit in der Erteilung und Behandlung von Patenten, muß als vollständig gescheitert betrachtet werden. —

Als Anhang zu diesem ersten Teil habe ich die statistischen Tabellen über die Zahl der in den verschiedenen deutschen Staaten erteilten Patente beigefügt, soweit es mir möglich war, dieselben zusammenzustellen. Die Mehrzahl dieser Tabellen umfaßt den Zeitraum von 1843 bis 1876 und ist aufgestellt aus den in der Geheimen Registratur des königlichen Staatsministeriums des Innern in München aufbewahrten Verzeichnissen, wie sie zufolge der Uebereinkunft der Zollvereinsstaaten unter diesen jährlich ausgetauscht wurden.

Preußen.

Jahr	Erteilte Patente	Jahr	Erteilte Patente
1800	1	1843	55
		4	67
		5	72
		6	55
		7	78
		8	72
		9	80
1815	9	1850	87
6	8	1	57
7	14	2	82
8	15	3	84
9	7	4	62
1820	6	5	63
1	6	6	67
2	4	7	53
3	16	8	56
4	17	9	44
5	10	1860	83
6	11	1	102
7	14	2	74
8	23	3	71
9	19	4	69
1830	11	5	64
1	8	6	69
2	12	7	103
3	34	8	83
4	25	9	53
5	23	1870	74
6	31	1	36
7	18	2	56
8	40	3	126
9	46	4	187
1840	53	5	261
1	55	6	460
2	55		

Baiern.

Jahr	Erteilte Patente	Erloschene Patente	Jahr	Erteilte Patente	Erloschene Patente
1812	2		1847	155	
3	2		8	97	30
4	1		9	97	46
5	1		1850	115	73
6	2		1	97	35
7	2		2	55	27
8	3		3	36	40
9	2		4	31	23
1820	2		5	30	20
1	2		6	55	38
2	2		7	41	31
3	0		8	36	30
4	4		9	40	22
5	5		1860	61	19
6	55		1	51	18
7	47		2	92	19
8	56		3	91	63
9	35		4	71	56
1830	41	5	5	93	60
1	23	2	6	81	46
2	25	19	7	133	45
3	37	28	8	160	70
4	32	6	9	119	97
5	41	3	1870	108	89
6	25	9	1	88	65
7	25	11	2	164	47
8	46	20	3	192	73
9	59	15	4	197	
1840	73	9	5	181	
1	61	10	6	217	
2	56	17	7	124	
3	68	5	(bis inkl.		
4	42	19	Juni).		
5	124	37			
6	112	40			

Württemberg.

Jahr	Erteilte Patente	Erloschene Patente	Jahr	Erteilte Patente	Erloschene Patente
1820	1		1853	8	
1	2		4	31	
2	2		5	26	
3	5		6	37	
4	4		7	59	
5	0		8	45	
6	1		9	45	
7	8		1860	73	
8	5		1	71	
9	5		2	94	
1830	5		3	85	
1	2	2	4	87	
2	9	1	5	92	
3	4	1	6	67	
4	5	3	7	139	
5	9	2	8		
6	6	1	9		
7	1	3	1870		
8	16	2	1		
9	15	1	2		
1840	14	3	3		
1	14	3	4	168	
2	16	3			
3	11	3			
4	13	3			
5	22	3			
6	18	1			
7	13	7			
8	8	10			
9	6	8			
1850	16				
1	26				
2	10				

Königreich Sachsen.

Jahr	Erteilte Patente	Jahr	Erteilte Patente
1840	3	1872	258
1	17	3	263
2	14	4	338
3	12	5	466
4	10	6	483
5	16		
6	31		
7	30		
8	29		
9	34		
1850	39		
1	49		
2	73		
3	78		
4	76		
5	78		
6	120		
7	120		
8	106		
9	111		
1860	132		
1	134		
2	144		
3	176		
4	125		
5	169		
6	143		
7	179		
8	240		
9	190		
1870	164		
1	138		

Hannover.

Jahr	Erteilte Patente
1838	1
9	2
1840	5
1	1
2	2
3	2
4	4
5	6
6	7
7	10
8	16
9	8
1850	11
1	16
2	8
3	23
4	15
5	32
6	40
7	29
8	29
9	50
1860	54
1	60
2	49
3	54
4	45
5	58
6	30

Großherzogtum Hessen.

Jahr	Erteilte Patente	Jahr	Erteilte Patente
1831	1	1861	19
2	0	2	22
3	0	3	24
4	0	4	19
5	0	5	23
6	0	6	6
7	1	7	20
8	1	8	37
9	2	9	27
1840	5	1870	19
1	6	1	10
2	7	2	19
3	6	3	31
4	8	4	38
5	5	5	17
6	9	6	58
7	11		
8	7		
9	3		
1850	6		
1	1		
2	8		
3	9		
4	6		
5	11		
6	12		
7	11		
8	13		
9	9		
1860	12		

Baden.

Jahr	Erteilte Patente	Jahr	Erteilte Patente	Jahr	Erteilte Patente
1808	1	1843	3	1872	113
in der Zeit von 1809 bis 1818 inkl. keine Patente		4	2	3	132
		5	4	4	134
		6	7	5	162
		7	5	6	187
		8	6		
		9	8		
		1850	2		
		1	8		
		2	9		
		3	10		
1819	1	4	12		
1820	1	5	8		
1	1	6	22		
2	0	7	35		
3	1	8	27		
4	0	9	17		
5	1	1860	38		
6	0	1	23		
7	0	2	38		
8	2	3	33		
9	0	4	35		
1830	0	5	31		
1	0	6	40		
2	0	7	46		
3	0	8	57		
4	2	9	61		
5	0	1870	69		
6	2	1	39		
7	0				
8	0				
9	0				
1840	1				
1	2				
2	3				

Oldenburg.

Jahr	Erteilte Patente	Jahr	Erteilte Patente
1834	2	1870	9
5	0	1	2
6	0	2	19
7	0	3	28
8	0	4	25
9	1	5	19
1840	0	6	42
1	1	7	25
2	0		
3	0		
4	1		
5	0		
6	2		
7	4		
8	1		
9	0		
1850	2		
1	1		
2	0		
3	1		
4	5		
5	2		
6	2		
7	6		
8	9		
9	8		
1860	7		
1	22		
2	15		
3	4		
4	7		
5	6		
6	9		
7	12		
8	9		
9	2		

Braunschweig.

Jahr	Erteilte Patente	Jahr	Erteilte Patente
1837	1	1874	42
8	0	5	51
9	0	6	59
1840	1		
1	4		
2	0		
3	0		
4	2		
5	1		
6	2		
7	2		
8	3		
9	4		
1850	3		
1	2		
2	2		
3	2		
4	7		
5	3		
6	4		
7	10		
8	12		
9	13		
1860	12		
1	15		
2	26		
3	10		
4	21		
5	12		
6	24		
7	32		
8	20		
9	25		
1870	38		
1	14		
2	24		
3			

Nassau.

Jahr	Erteilte Patente
1840	1
1	1
2	0
3	0
4	2
5	3
6	4
7	1
8	7
9	2
1850	5
1	3
2	7
3	7
4	3
5	2
6	5
7	8
8	2
9	8
1860	7
1	9
2	10
3	17
4	11
5	19
6	10

II. Teil.

Die Weiterentwicklung bis zum 25. Mai 1877.

Im ersten Teil habe ich versucht, eine übersichtliche Darstellung zu geben von den ersten Anfängen des Erfindungsschutzes und seiner ersten Ausbildung durch Gesetzgebung und Verwaltung bis zu dem gänzlich gescheiterten Versuch des Zollvereins, den Erfindungsschutz einheitlich für alle Staaten des deutschen Bundesgebiets zu regeln. Es bleibt mir nun noch die Aufgabe, eine Schilderung des Meinungskampfes zu geben, der sich alsbald um diese in ihrer Bedeutung immer mehr erkannte Frage entspinnen und schließlich zu dem Patentgesetz für das deutsche Reich vom 25. Mai 1877 führen sollte.

Im Jahre 1839, also noch vor Abschluß der Uebereinkunft der Zollvereinsstaaten, wurde vom Gewerbeverein zu Frankfurt a. M. an den Bundestag ein Antrag gerichtet, demzufolge der genannte Verein sich gleich zum voraus gegen alle Patente oder Privilegien erklärte. Hieran knüpfte er die Forderung, anstelle von Patenten nach dem Muster des von der Société industrielle von Mühlhausen i. E. gehandhabten Verfahrens für bestimmte postulirte Erfindungen Preise auszusetzen, deren Summen durch Subskription gesichert werden sollten. — Dieser Antrag gab dem Münchener Universitäts-Professor Desberger Veranlassung zu einer ausführlichen Entgegnung im Organ des polytechnischen Vereins in München. Professor Desberger führte aus, daß beim Aufgeben der Patente entweder — falls nämlich der Erfinder selbst produzirt — die Erfindung ein Geheimnis oder in anderen Fällen sehr wahrscheinlich auf dem Papier stehen bleiben würde, da sich aber für diese letzteren Erfindungen keine Käufer finden würden, so würde der Hauptsporn des Nachdenkens, die Aussicht auf Gewinn, fortfallen, und aus diesem Grunde würde die Zahl der Erfindungen und Verbesserungen eine sehr kleine bleiben. Die Aufhebung der Patentgesetze könne daher der Industrie nur den empfindlichsten Schaden zufügen. Ueberhaupt sei den Ansichten des Frankfurter Vereins die Erfahrung der industrie-

reichsten Länder entgegen. — Es ist nun bei dem Standpunkt, den Frankfurt, wie wir gesehen haben, gleich den Hansestädten zum Erfindungs-Schutz einnahm, nicht zu verwundern, daß gerade von dort aus ein solcher Antrag gestellt wurde, aber der Verein verlangte eine Einrichtung, die sich wohl für einen kleinen Bezirk mit meist gleichartigen Betrieben ganz gut bewähren mochte, nicht aber für ein so umfangreiches Gebiet wie ganz Deutschland, wo die mannigfaltigsten Betriebe nebeneinander bestanden. So war es natürlich, daß ein solcher Antrag nicht durchdringen konnte, zumal derselbe vorläufig noch von keiner Seite Unterstützung fand. Im Gegenteil, man dachte daran, wie wir gesehen haben, durch einheitliche Grundsätze den Erfindungsschutz für Deutschland erst recht wirksam zu machen. — So schrieb im Jahre 1843 Weinlig: „Die ungemeine Wichtigkeit eines geordneten Patentwesens für die Beförderung des industriellen Fortschritts läßt sich nicht allein a priori deduzieren, sondern sie ist auch durch die Erfahrung bestätigt. Es gibt keinen größeren Staat von industrieller Bedeutung, der nicht gesetzliche Bestimmungen über Patente hätte, die er sonach für unentbehrlich hält."[1]) — Drei Jahre später (1846) schrieb Ammermüller: „In den Ländern, in welchen die Patentgesetzgebung am vollkommensten ausgebildet ist, sind die Erfindungen und Verbesserungen am rascheften aufeinandergefolgt."[2]) — Er mag hier vielleicht besonders an Frankreich gedacht haben, denn als hier die Gesetze vom 7. Januar und 25. Mai 1791 und 20. September 1792 durch das neue Gesetz vom 5. Juli 1844 aufgehoben wurden, wuchs die Zahl der durchschnittlich jährlich erteilten Patente von 320 auf 2700. Und eine ähnliche Erscheinung finden wir etwas später in England. Hier war nämlich unter dem Einfluß des ersten Statuts von 1623 noch in dem Zeitraum von 1838 bis 1847 die jährliche Durchschnittsziffer der erteilten Patente nur 608. Als dann aber am 1. Oktober des Jahres 1852 ein neues Statut erschien, welches manche Härten des früheren milderte und dem Patentinhaber weitgehendere Rechte verlieh, da wuchs die Zahl der verliehenen Patente in der Zeit vom 1. Oktober 1852 bis zum 31. Dezember 1853, also innerhalb 15 Monaten, auf

---

[1]) Weinlig, s. Archiv der polit. Ökonomie und Polizeiwissenschaft von Rau & Haußen, Bd. VI. 1843.

[2]) „Die Patentgesetzgebung und das Bedürfnis eines Patentgesetzes für d. Zollv." von Ammermüller in Mohl's Zeitschrift. Bd. III.

3099;[1]) das würde der Zahl von 2479 für ein Jahr gleichkommen.

In Deutschland aber hatten die politischen Bewegungen und Ereignisse der vierziger Jahre, durch welche die Gewerbsthätigkeit und die Unternehmungslust überhaupt mehr oder weniger beeinträchtigt wurden, auch die Frage des Erfindungsschutzes vorläufig wieder in den Hintergrund geschoben. Erst in der am 28. März 1849 von der Nationalversammlung in Frankfurt a. M. beschlossenen und verkündeten Verfassung des Deutschen Reichs war u. a. auch der Erfindungspatente gedacht und eine Regelung des Erfindungsschutzes verheißen worden. Art. 7 § 40 der Verfassung besagt:

> „Erfindungs-Patente werden ausschließlich von „Reichswegen auf Grundlage eines Reichs-Gesetzes „erteilt.“

Aber auch dieser Versuch blieb unausgeführt.

Nichtsdestoweniger unternahm es v. Kleinschrod, im Jahre 1855, mit großer Sorgfalt und vieler Sachkenntnis diejenigen Grundsätze in gedrängter Uebersicht darzustellen, „welche sich aus der wahren Beschaffenheit der Erfindungspatente und ihrer Wirkungen gleichsam von selbst als Richtschnur für deren legislative Behandlung abstrahieren lassen“. In der Einleitung hierzu äußert sich v. Kleinschrod: „Wenn jedoch alle Fortschritte der Industrie, der Natur der Sache gemäß, auf neuen Erfindungen und Entdeckungen beruhen, welche dem beharrlichen Studium der Natur und ihrer Gesetze, mitunter auch selbst dem bloßen Zufall in ihren ersten Anfängen verdankt werden, so ist nicht minder offenbar aus der Geschichte der wichtigsten Erfindungen, daß die Möglichkeit weiterer Entwicklung derselben aus unscheinbaren Anfängen jeder Beurteilung und Berechnung von vornherein über ihre künftige Bedeutung für die Gesellschaft sich entzieht. Der Weisheit und Vorsorge der Regierung für das materielle Wohl der Gesamtheit ist es daher in hohem Grade entsprechend, schon den zarten Keim jeder industriellen Erfindung dadurch zu pflegen, indem sie ihn mit der schützenden Hülle des Gesetzes umgibt und deren Schöpfer die Früchte sichert, welche die weitere Entwicklung und Reife derselben erwarten lassen.[2])

---

[1]) v. Kleinschrod, „Die internationale Patentgesetzgebung nach ihren Prinzipien nebst Vorschlägen für ein künftiges gemeines deutsches Patentrecht.“ Erlangen 1855.

[2]) v. Kleinschrod, a. a. O.

In demselben Jahre erschien eine Abhandlung über die einheimische und ausländische Gesetzgebung von Dr. Stolle, worin dieser, nachdem er zunächst das preußische System scharf gegeißelt hat, sich mit ebenso scharfen Ausdrücken gegen die Gegner des Erfindungsschutzes wendet und zwar gegen diejenigen Gegner, welche selbst Gewerbetreibende sind. Er vergleicht sie nämlich mit den vornehmen Jägern, die ruhig auf ihrem Posten warten, bis ihnen das Wild schußgerecht zugetrieben wird und dann den Treiberlohn verweigern, während diejenigen, die durch Dorn und Dickicht gekrochen, Berge auf und ab gekeucht wären, Bäche und Moräste hätten durchwaten müssen, um das Wild aufzustöbern, die Parias der Intelligenz wären, die sich mit der Ehre begnügen sollten, den Gedanken, der andere bereicherte, ausgesprochen und ins Leben gerufen zu haben.[1])

Die Zunahme der Patenterteilungen in einigen deutschen Staaten, so namentlich im Königreich Sachsen, scheint Dr. Emminghaus veranlaßt zu haben, sich gegen die Patente zu wenden. Er kommt dabei zu der Behauptung, daß der Erfindungsgeist des Erfindungsschutzes überhaupt nicht bedürfe, und mit einem eigentümlichen Pathos fragt er: „Ist es nicht Belohnung genug, als der Wohlthäter der Mit- und Nachwelt angesehen und gepriesen zu werden?“[2])

In demselben Jahre schrieb dagegen Rau in seinem Lehrbuch der politischen Oekonomie: „Schon die Annahme gleicher Grundsätze (für die Zollvereinsstaaten) wäre ein Vorteil; noch besser wäre es, die Erlangung von Patenten im ganzen Zollverein oder wenigstens in einer Gruppe von Vereinsstaaten möglich zu machen.“[3]) Und zwei Jahre später stellte Philippson die direkte Forderung, Preußen sollte mit einer Reform vorangehen, dann könnte es bei der großen Ausdehnung seiner Industrie nicht fehlen, daß die übrigen Staaten dem Beispiele bald folgen würden.[4])

Aber gerade an Preußens Widerstand sollten, wie wir später sehen werden, die Bestrebungen scheitern, durch ein einheitliches Gesetz den Erfindungsschutz auch für Deutschland thatsächlich wirksam zu gestalten.

---

[1]) Dr. Stolle, die einheim. und ausländische Patentgesetzgebung.

[2]) Dr. A. Emminghaus, „Der Patentschutz und die deutsche Patentgesetzgebung“ in der Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft 1858, I. I.

[3]) Rau, „Lehrbuch der polit. Ökonomie.“ Bd. II, II. Abteilung. Heidelberg 1858.

[4]) H. C. Philippson, die Reform der Patentgesetzgebung. Düsseldorf 1860.

Nach Beendigung der Dresdener Ministerialkonferenzen nämlich, wurde dem wiederhergestellten deutschen Bunde u. a. die Aufgabe, allgemein zum Schutze von Erfindungen aufzustellende Vorschriften zu entwerfen, überwiesen und im Jahre 1852 zu diesem Zweck eine Fachkommission nach Frankfurt berufen. — Der von dieser Kommission fertiggestellte Entwurf war dann an den handelspolitischen Ausschuß des Bundestages gegangen, ohne aber, daß eine Berichterstattung darüber erfolgt wäre. — Nachdem der Entwurf so ohne Sang und Klang sein Begräbnis bekommen hatte, stellten in der Bundestagssitzung vom 26. Juli 1860 die Regierungen von Bayern, Sachsen, Württemberg, beiden Hessen u. s. w. den Antrag, die Beratungen wieder aufzunehmen, und die königlich sächsische Regierung, welche seit 1850 die Angelegenheit für sich weiter verfolgt hatte, legte dem Bundestag nun den Entwurf eines Patentgesetzes vor. Gleichzeitig mit diesem Entwurf wurde von württembergischer Seite ebenfalls ein Entwurf als Gegenentwurf eingebracht. Beide Entwürfe hatten, abgesehen davon, daß sie in ihren materiellen Bestimmungen vielfach übereinstimmten, namentlich das miteinander gemein, daß sie die Einrichtung eines Bundespatentamts vorgesehen hatten, von welchem aus die Patente mit einem Akt für den Bereich des ganzen Bundes zu erteilen wären. Sie wichen aber wesentlich darin von einander ab, daß der sächsische Entwurf neben den Bundespatenten keine Partikularpatente mehr zulassen wollte, während nach dem württembergischen Landespatente auch ferner erteilt und dem Erfinder freigestellt werden sollte, ob er nur in seinem Staate (durch Landespatent) oder in allen Staaten (durch Bundespatent) oder schließlich in mehreren Staaten (durch vom Bundespatentamt zu vermittelnde entsprechende Landespatente) seine Erfindung geschützt sehen wollte.[1])

Während also der sächsische Entwurf eine völlige Reform, eine erteilende Behörde und ein Bundespatent herbeiführen wollte, finden wir in dem württembergischen Entwurf die Tendenz, den bisherigen Zustand zum Teil unverändert bestehen zu lassen.

Beide Entwürfe gingen dem handelspolitischen Ausschuß zu, welcher darüber in der Bundestagssitzung vom 1. August 1861 Bericht erstattete. Hierbei befürwortete er aber nicht den beiden Entwürfen gemeinsamen Gedanken eines gemeinsamen

[1]) Vgl. Fr. Bitzer, Vorschläge für eine deutches Patentgesetz. Stuttgart 1864.

Patentgesetzes und einer Patentbehörde, sondern nur die gemeinsame Regelung der Grundsätze über den Erfindungs-Schutz. Er beantragte zu diesem Zweck wiederum die Einsetzung einer Kommission von Fachmännern aus den verschiedenen Bundesstaaten, und der Antrag erlangte in der Sitzung der Bundesversammlung vom 5. Dezember 1861 die Zustimmung der Mehrheit der Bundesregierungen. — Wiederum also wurde jetzt eine Kommission ernannt, die im folgenden Jahre, 1862, in elf Sitzungen, vom 25. November bis zum 15. Dezember, und im Jahre 1863 noch einmal in dreizehn Sitzungen, vom 20. April bis zum 16. Mai, die ihr gestellte Aufgabe:

> „Gutachtliche Vorschläge für eine den sämtlichen
> „Bundesstaaten gemeinsame Regelung der zum Schutze
> „für Erfindungen aufzustellenden Bedingungen auszu-
> „arbeiten,"

erledigte.

In den meisten Punkten war man hierbei zu einer Uebereinstimmung gelangt. Namentlich waren die beiden Vorfragen, nämlich

1. ob es überhaupt eines Schutzes für Erfindungen im Sinne des damaligen Patentwesens bedürfe, beziehendlich, ob ein solcher nationalökonomisch zu rechtfertigen sei, und
2. ob, die Bejahung dieser ersten Frage vorausgesetzt, eine Gemeinsamkeit der in den deutschen Bundesstaaten aufzustellenden Vorschriften über das Patentwesen ein Bedürfnis sei,

bejaht worden. — Die wesentlichsten Punkte aber der getroffenen Vereinbarung waren folgende: „Jeder Staat verpflichtete sich die Angehörigen der Vertragsstaaten den eigenen vollständig gleichzustellen. — Die erteilten Patente sollten die Bezeichnung „Vereinspatent" führen und ohne weiteres in allen Vertragsstaaten Geltung haben. — Von einer Vorprüfung inbezug auf Neuheit und Nützlichkeit der Erfindung, hatte man beschlossen, Abstand zu nehmen. — Die Schutzfrist war auf höchstens 15 Jahre bestimmt. — Im übrigen sollte jedem Staat der Erlaß spezieller Bestimmungen, so weit sie natürlich der Vereinbarung nicht widersprachen, namentlich die Festsetzung der Taxe sowie Ausschluß einzelner Gegenstände vom Erfindungsschutz, vorbehalten bleiben."[1])

---

[1]) Vgl. hierüber: Wilh. Röhrich, die Patentgesetzgebung mit bes. Berücksichtigung der Vorschläge zur Einführung gleichheitlicher Normen hinsichtlich der Patentgesetzgebung in deutschen Bundesstaaten. Frankfurt a/M. 1863.

Mit diesen Bestimmungen wäre für die Erfinder wenigstens erreicht worden, daß sie auf dem bequemsten Wege bei der Patentbehörde des Landes, in dem sie ihren Wohnsitz hatten, ein Patent für den Gesamtumfang aller kontrahirenden Staaten hätten erlangen können, und wenn sämtliche Bundesstaaten sich dieser Vereinbarung anschlossen, so wäre dies ja dann praktisch schließlich dasselbe gewesen wie ein Bundespatent. Daß die Regierungen sich nicht direkt für ein solches und eine Bundespatentbehörde in der von Württemberg und Sachsen vorgeschlagenen Form entscheiden konnten, hatte eben seinen Grund darin, daß man in der Uebertragung des Rechts zur Patenterteilung an eine Bundespatentbehörde eine nicht wohl zulässige teilweise Entäußerung eines Hoheitsrechtes erblickte.

Preußen hatte, nachdem es bereits in der Bundesversammlung vom 5. Dezember 1861 eine ablehnende Stellung eingenommen hatte, auch an den Kommissionssitzungen nicht teilgenommen, und es begründete seinen Widerstand damit, daß der Bundestag nicht kompetent sei. — Preußen verlangte vielmehr, daß bis zur Herstellung einer dem politischen Bedürfnisse genügenden Bundeseinrichtung alle gemeinsamen Bestrebungen dieser Art auf den Weg der Vereinbarung unter den einzelnen Staaten verwiesen würden. Zum Zwecke einer solchen Vereinbarung ließ nun die preußische Regierung ihrerseits den Entwurf eines deutschen Patentgesetzes ausarbeiten, doch hatte dieser ebensowenig praktischen Erfolg wie die Arbeiten der Kommission des Bundestages. [1])

Im preußischen Handelsministerium hatte man sich überdies schon seit längerer Zeit der Auffassung zugeneigt, daß die Erfindungspatente überhaupt abzuschaffen seien, und die Regierungen und Handelskammern, sowie die kaufmännischen Korporationen waren deshalb durch eine Cirkularverfügung vom 8. Juli 1853 aufgefordert worden, ihr Gutachten darüber abzugeben, „ob die Nachteile, welche erfahrungsmäßig mit dem in Preußen bestehenden System der Patentgesetzgebung verbunden sind, die Vorteile, welche die Verleihung von Patenten überhaupt darbietet, nicht überwiegen und ob mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Standpunkt der Industrie es der durch das Patent bewirkten Anregung des Erfindungsgeistes noch bedarf?"

47 Berichte waren hierauf eingelaufen, und 37 davon hatten sich für die Entbehrlichkeit des Patentschutzes ausgesprochen,

[1]) Vgl. Klostermann, Die Patentgesetzgebung aller Länder.

eine Wirkung der Lehren der Freihandelsschule, aus der dem Erfindungsschutz die schärfsten Gegner entstehen sollten. [1])

So geschah also weder in Preußen etwas, noch war die von den übrigen Bundesstaaten getroffene Vereinbarung zur Ausführung gekommen, und die offizielle Behandlung der Frage geriet damit ins Stocken. Sie blieb nun mehrere Jahre hindurch ruhen, und in dieser Zeit hatte die private Agitation für und wider freien Spielraum, und die Meinungen konnten sich klären.

In den fünfziger Jahren hatte sich der Verein deutscher Ingenieure gebildet, der sich über ganz Deutschland ausbreitete und dem das Hauptverdienst an dem endlichen Zustandekommen eines einheitlich deutschen Patentgesetzes zufallen sollte. — Schon als dieser Verein gegründet wurde, hatten die Mitglieder desselben ihre Klagen über den unhaltbaren Zustand des deutschen und besonders des preußischen Patentwesens unter einander ausgetauscht und ihrer Unzufriedenheit über den vollständig wirkungslosen Schutz in den meisten Staaten unverhohlen Ausdruck gegeben. [2]) Die Folge davon war, man faßte alsbald den Beschluß, für eine bessere Gestaltung der Bestimmungen über den Erfindungsschutz in Deutschland mit allen Mitteln zu wirken. Diese lebhafte Initiative aber seitens des noch jungen Vereins war besonders veranlaßt worden durch die inzwischen immer bedenklicher auftretende Agitation der Anhänger der Freihandelsschule gegen die Patente. — So wurde bereits im September 1861 auf der vierten Hauptversammlung des Vereins deutscher Ingenieure seitens des Thüringischen Bezirksvereins ein Antrag eingebracht:

> „Die Hauptversammlung wolle erklären, daß es für „die Industrie von Bedeutung und materiell wich„tig sei, wenn für ganz Deutschland gemeinschaft„lich ein zweckmäßiges Patentgesetz möglichst bald in „Kraft treten würde.“

Der Genehmigung dieses Antrages folgte einstimmig der Beschluß, eine Kommission einzusetzen, die in Verbindung mit Sachverständigen außerhalb des Vereins die Patentfrage bearbeiten sollte. In der nächsten Hauptversammlung sollten dann die weiteren Schritte auf Grund des von der Kommission zu erstattenden Berichtes folgen. [3])

---

[1]) Vgl. Klostermann, a. a. O.

[2]) Vgl. Dr. H. Grothe, das Patentgesetz für das deutsche Reich. 1877.

[3]) Vgl. über die Bestrebungen des Vereins deutscher Ingenieure die betreffenden Jahrgänge der „Zeitschrift des Vereins deutscher Ingenieure.“

In der nächsten, im September 1862 in Eisenach abgehaltenen Hauptversammlung befand sich dann die Frage der Regelung des Erfindungsschutzes zum ersten Male auf der Tagesordnung. Der beschlossene Entwurf war zustande gekommen, aber die Kommission hatte sich darauf beschränkt, in demselben zunächst nur die wesentlichsten Principien für eine Patentgesetzgebung aufzustellen. Dabei war nochmals hervorgehoben worden, daß ein Patentschutz, und zwar in gleicher Weise für ganz Deutschland ein dringendes Bedürfnis für die Industrie sei. Der Entwurf, der sich an keine der bestehenden Gesetze genau angeschlossen, vielmehr nur die guten und brauchbaren Bestimmungen der verschiedenen Gesetzgebungen zu vereinigen gesucht hatte, wurde, nachdem sich namentlich über die Frage, ob Vorprüfung oder nicht, eine lebhafte Diskussion entsponnen, als noch nicht spruchreif behufs Berichterstattung in der nächsten Hauptversammlung an die einzelnen Bezirksvereine verwiesen. — Die Frage, „Sind Patente notwendig und nützlich?“ war von dem Verein — derselbe zählte damals bereits 800 Mitglieder in allen Teilen Deutschlands — bejaht worden. Gleichzeitig war die Erklärung abgegeben worden, daß man das Bestreben habe, den Arbeiten der Bundesbehörde entgegenzukommen.

Anfangs September 1863 fand in Braunschweig die sechste Hauptversammlung des Vereins deutscher Ingenieure statt, und hier wurden nun die Prinzipien für ein allgemeines deutsches Patentgesetz nebst Motiven aufgestellt. — Zu erstreben sei in erster Linie ein einheitliches Patentgesetz und eine einheitliche Patentbehörde für das ganze Bundesgebiet, denn je größer der Geltungsbereich des Gesetzes sei, desto größer sei die Wirkung und der allgemeine Nutzen.

Für die Notwendigkeit und Nützlichkeit der Patente aber wurden folgende triftige Gründe namhaft gemacht:

Erstens Notwendigkeit. „Die Erfindungen und Entdeckungen auf dem Gebiete der Technik sind ebenso als geistiges Eigentum des Erfinders zu betrachten wie die Produktionen auf dem Gebiete der Kunst und der Litteratur, für welch' letztere ein gesetzlicher Schutz gegen Eingriffe in dieses Eigentum geboten und in allen civilisirten Staaten anerkannt ist.“

Zweitens Nützlichkeit. „Ein sachgemäßes Patentgesetz ist von allgemeinem Nutzen, denn

a) es regt zu Forschungen und Versuchen an,
b) es dient dazu, daß wahrhaft nützliche Erfindungen und

Verbesserungen in kürzester Zeit ein Gemeingut des Publikums werden,

c) es steuert jeder schädlichen Geheimniskrämerei und begründet die wahre Freiheit der Industrie, für welche, wie für jede Freiheit der geregelte und verpflichtende Schutz des Besitzers die einzige Lebensluft ist,

d) das gute Patentgesetz eines Landes führt demselben schnell und präcis die Erfindungen und Verbesserungen ausländischer Industrien zu."

Die Veranlassung zur Aufwerfung dieser beiden Fragen nach der Notwendigkeit und Nützlichkeit der Patente und ihrer eingehenden Begründung hatte die im Schoße der Freihändler entstandene Ansicht von einer schädlichen Wirkung der Patente auf die Industrie gegeben, und man beschloß deshalb auch, den am 14. bis 17. September desselben Jahres in Dresden tagenden volkswirtschaftlichen Kongreß durch mindestens zwei Vertreter zu beschicken, welche die von dem Verein adoptirten Grundprinzipien eines Patentgesetzes möglichst zur Geltung bringen sollten — Außerdem hatte man noch zum Beschluß erhoben, diese Grundprinzipien mit einem geeigneten Anschreiben unter Hervorhebung der Notwendigkeit eines Patentgesetzes sämtlichen deutschen Handelskammern und dem Ausschuß des deutschen Handelstages zugehen zu lassen und schließlich die die Patentfrage betreffenden Beschlüsse des Vereins durch die Presse zu verbreiten. — Hierdurch gedachte man auch in weiteren Kreisen Interesse und Verständnis für die Bedeutung der jetzt so viel umstrittenen Frage zu schaffen und gleichzeitig Propaganda für die Durchführung eines einheitlichen Patentgesetzes zu machen.

Wie sehr man hierzu berechtigt war, sollte das Ergebnis des am 14. bis zum 17. September in Dresden abgehaltenen Kongresses deutscher Volkswirte lehren, deren Anschauungen in Bezug auf den Erfindungsschutz in Prince-Smith ihren Hauptvertreter fanden. — „Die Erteilung eines Patentes", so erklärte dieser, „ist die Errichtung eines Monopols durch Gesetzeszwang. Ein Patent ist eine Beschränkung produktiver Thätigkeit durch ein Staatsgesetz." — Die Frage, ob durch Erteilung von Patenten die Erfindungen gefördert würden, verneinte er kurzweg. — Nur in ganz besonderen Fällen könnte eine Belohnung gewährt werden, wenn nämlich einer eine Erfindung zustande brächte, die der Gesamtheit außerordentliche Vorteile zusicherte. — So kam also Prince-Smith zu dem Schluß-Antrag, die Beseitigung des Patentschutzes müsse angestrebt

werden, ein Antrag, dem sich die Majorität des Congresses anschloß. —

Der Grundanschauung der Anhänger der Freihandelsschule, die Mitwirkung resp. das Eingreifen des Staates bei den wirtschaftlichen Bestrebungen der Einzelnen gänzlich auszuschließen, ein Prinzip, dem man unbedenklich alles unterordnete, mußten eben auch die Erfindungs-Patente zum Opfer fallen. — Mit Recht heißt es daher in dem Vorwort zweier Denkschriften, die unter dem Titel „Die Patentfrage“ in diese Zeit fallen: „Betrachtet man die Erfindung als eine Waare, die Erfinder als die Fabrikanten und das Patent als einen zu Gunsten der Fabrikanten aufgelegten Schutzzoll, so kann natürlich kein Plaidoyer zu Gunsten der Patente Gnade vor dem Forum der Freihändter finden“, und weiter: „So war es natürlich, daß das Votum des volkswirtschaftlichen Congresses in Dresden den Ansichten des Vereins deutscher Ingenieure gerade diametral gegenüberstand, und ebenso natürlich, daß auch die Mehrzahl der preußischen Handelskammern, vom Handelsminister befragt, in gleicher Richtung wie der Congreß der Volkswirte sich aussprach.“[1])

Landgraf schreibt hierüber: „Die extrem freihändlerische Richtung der sechziger Jahre war derartigen angeblichen Sonderrechten sehr im Wege. Noch 1865 konnte die staatswissenschaftliche Fakultät einer deutschen Hochschule die fast, möchte man sagen, suggestive Preisfrage stellen: „Sind Erfindungsprivilegien nach dem Stande der heutigen gewerblichen Gesetzgebung vom juristischen, technologischen, nationalökonomischen und sozialen Gesichtspunkte noch notwendig?“[2])

Aber die Lehren der Freihandelsschule fanden gerade im vermögenden Bürgertum, das seine Interessen durch diese Vereinigung gefördert sah, eine lebhafte Anhängerschaft und Unterstützung, und die Staatsregierungen und alle Stufen des Beamtentums konnten daher nicht umhin, den Beschlüssen des Congresses Beachtung zu schenken. — Daß es namentlich die preußische Regierung war, die diesen Standpunkt zu dem ihren machte und von demselben aus jeden Erfindungsschutz zu beseitigen trachtete, werde ich nachher zu zeigen haben.

Hier sind zunächst noch zwei Denkschriften zu erwähnen, die in das Jahr 1863 fallen. Die eine ging aus von dem Kollegium der Berliner Kaufmannsältesten, das im Gegensatz

[1]) „Die Patentfrage“ inbezug auf Rechts- und Nützlichkeitsgründe erörtert von E. Kayser.

[2]) Landgraf, Patentrecht s. Wörterbuch des Verwaltungsrechts.

zu der preußischen Regierung und der Mehrzahl der preußischen Handelskammern an dem Prinzip des Erfindungsschutzes festhielt. Im Eingang der besagten Denkschrift heißt es: „Die Erscheinung, daß die rapide Entwicklung der Industrie in Zeiten und Ländern mit der Entwicklung der Patentgesetzgebung zusammenfällt, ist von hinlänglichem Gewicht, um das Prinzip des Patentschutzes aus dem Grunde, weil Patente unzweifelhaft lästig sind für das Publikum, nicht mit einigen gebräuchlichen Redensarten abzutun.“ Nachdem dann des weiteren das preußische Patentgesetz einer scharfen Kritik unterzogen und wegen der Willkür, mit der es gehandhabt wird, geradezu als Hemmnis bezeichnet und deshalb seine Abschaffung als notwendig verlangt wird, kommt die Denkschrift zu dem Schluß: „Die Agitation gegen eine Patentgesetzgebung beruht teils nur auf unrichtigen Anschauungen über die wahre Bedeutung der Erfindungs-Patente und ihren Nutzen und ist vielfach und zwar überwiegend als Folge der vorherrschenden Mängel der Patentgesetzgebungen anzusehen.“ — Diese Behauptung dürfte man nach dem bisher Gesagten erklärlich finden. — Gefordert wurde dann wenigstens ein einheitliches, vereinsländisches Patentgesetz.

Die andere der beiden Denkschriften, von dem technischen Verein für Eisenhüttenwesen, einem Verein, der in seinen 80 Mitgliedern damals die bedeutendsten Eisenindustriellen, namentlich Rheinlands und Westfalens, vereinigte, kritisirte hauptsächlich den Zustand des Erfindungsschutzes in Deutschland. Die Schwierigkeit der Verfolgung von Patentverletzungen bei der großen Menge verschiedener Gerichtsgebiete mache den Patentschutz fast illusorisch und treibe den deutschen Erfindungsgeist ins Ausland, wodurch das drückende Uebergewicht ausländischer Konkurrenz nur erhöht werde, während der einheimische Gewerbefleiß keine Förderung finde. — Auch in dieser Denkschrift wird daher als erste und dringendste Forderung die Schaffung eines einheitlichen Patentgesetzes für alle deutschen Staaten gefordert.

Während man so auf der einen Seite hinsichtlich der Nützlichkeit und Notwendigkeit des Erfindungsschutzes über jeden Zweifel erhaben war und stets dieselbe Forderung eines einheitlichen Gesetzes wiederholte, wurde von anderer Seite die Einrichtung der Patenterteilung für neue Erfindungen für überflüßig und gar für schädlich erklärt und mit allen Mitteln bekämpft.

So begegnen wir bei H. Rentzsch folgenden Ausführungen: „So lange die Regierungen die Zunftgesetze nicht auf-

heben wollten oder konnten, war es Pflicht, den Erfinder gegen die Handwerksprivilegien durch ein Sonderrecht zu schützen. Nachdem aber der Absatz erweitert und die Verkehrsverhältnisse ausgedehnt worden sind, da ist die Patentgesetzgebung nicht mehr zeitgemäß und wohl am besten abzuschaffen, um die vollkommene Freiheit der Bewegung auch in der Industrie zu schaffen."[1]) Und drei Jahre später schloß sich R. v. Mohl dieser Anschauung mit folgender Aeußerung an: „Eine zweite Art von Beschränkung der allgemeinen Gewerbefreiheit zum Vorteile eines Einzelnen bilden die Erfindungspatente."

Außer diesen allgemeinen Entgegnungen, die man den Patenten vom freihändlerischen Standpunkt aus machte, wurden auch noch andere Einwände von verschiedenen Seiten erhoben, deren hauptsächlichste hier anzuführen ich nicht für unwert gehalten habe. — So wurde als einer der ersten Gründe wider die Beibehaltung der Patente stets die Ungerechtigkeit herangezogen, die entstehen würde für den Fall, daß zwei gleichzeitig dieselbe Erfindung machten. Der Eine, der zuerst komme, erhalte dann ein Patent, während der Andere, der seine Erfindung später anmelde, leer ausgehe. — Ein ferneres Unrecht sei es, den technischen Erfindern ein, wenn auch zeitlich beschränktes, ausschließliches Anrecht auf ihre Erfindung zu gewähren gegenüber den Männern der Wissenschaft, denen man für neue Entdeckungen solche Rechte nicht gewähre. — Dann würden auch durch Patente die patentirten Produkte verteuert, und schließlich könne ja der Erfinder auch nach Erlöschen resp. Ablauf des Patentes die wirkliche Erfindung der Welt vorenthalten, indem er eine unvollständige oder unrichtige Beschreibung derselben eingereicht habe.

Alle diese Argumente, mit denen die Gegner des Erfindungsschutzes denselben bekämpften, waren meist nichts anderes als ein treuer Wiederhall der von Michael Chevalier bereits viel früher aufgestellten Behauptungen. — Dazu kam noch die bekannte Auffassung Macaulay's, auf welche die Gegner auch vielfach und gern ihre Angriffe gründeten, nämlich die Auffassung, daß die historisch bleibenden und gestaltenden Ereignisse das Resultat der Gesamtthätigkeit der Gegenwart und der Vergangenheit sind und der Träger des Ereignisses nur das Verdienst hat, die Vorbereitungen und den Zeitpunkt der Ent-

[1]) H. Rentzsch, „Das geistige Eigentumsrecht in seiner praktischen Anwendung auf das literarisch- artistische Verlagsrecht, d. Patentwesen und den Musterschutz (Separatabdruck aus „der Staat und die Volkswirtschaft".

wicklung erkannt und das Resultat an sich gerissen zu haben. Diese von dem englischen Historiker für die Geschichte aufgestellte These mußte jetzt auch die gegen den Erfindungsschutz gerichteten Argumente unterstützen helfen.

„Ich bin zwar auch freihändlerisch gesinnt“, so schrieb C. Kayser, aber ich kann darum den doktrinären Anschauungen, die den Patentschutz verwerfen, nicht beipflichten. — Daß die Erfinder für die Allgemeinheit etwas leisten, wird auch von den größten Gegnern der Patente nicht geleugnet, und so sieht Kayser als wesentlichstes Motiv für Beibehaltung der Patente den Umstand an, daß dieselben in der natürlichsten, einfachsten und gerechtesten Art dem Anrechte auf Lohn für den Erfinder Rechnung tragen. — Das Neuerfundene schaffe neue Produktion und beeinträchtige die alte nur insofern, als die neue Erfindung Besseres und Vollkommeneres für das Bisherige liefere, was vom volkswirtschaftlichen Standpunkt doch nur als ein Fortschritt gepriesen werden könne.[1])

So ging der Kampf hin und her, ohne daß die sich so heftig befehdenden Parteien an eine Einigung gedacht oder sie herbeizuführen versucht hätten. Beide trachteten vielmehr, die öffentliche Meinung und die Regierungskreise auf ihre Seite zu bringen und damit den eigenen Ansichten Geltung und Verwirklichung zu schaffen.

Inzwischen war, als zufolge der Berliner Zollkonferenz der frühere Zollvereinsvertrag durch den Vertrag vom 16. Mai 1865 erneuert wurde, durch Art. 8 dieses Vertrages auch die Uebereinkunft der Zollvereinsstaaten vom 21. September 1842 wieder erneuert worden. Und als dann zwei Jahre später am 8. Juli 1867 der norddeutsche Bund mit den süddeutschen Staaten eine weitere Dauer der Zolleinigung vereinbarte, fand sich auch in dem Vertrag, der bei dieser Gelegenheit abgeschlossen wurde, in Art. 21, die erwähnte Uebereinkunft wieder, und zwar mit der zusätzlichen Bestimmung, daß, falls ein Staat von der Vereinbarung zurücktreten sollte, die Bestimmungen, betreffend die Einfuhr und den Handel mit patentirten Gegenständen, für ihn auch ferner verbindlich bleiben sollten. — Außerdem waren durch Art. 4, Ziff. 5 der Verfassung des norddeutschen Bundes vom 24. Juni 1867 die Erfindungspatente der Beaufsichtigung des Bundes und der Gesetzgebung überwiesen, und damit also die Frage auch wieder offiziell gemacht worden.

---

[1]) C. Kayser, die Patentfrage inbezug auf Rechts- und Nützlichkeitsgründe. 1863.

Am 13. September 1867 richtete der Berliner Bezirksverein des Vereins deutscher Ingenieure eine Eingabe an den Ausschuß für Handel und Verkehr des Bundesrats. Er wies darauf hin, daß in den Gutachten der Handelskammern, die s. Z. von der Königlich preußischen Regierung eingefordert worden wären, nur der einseitig kaufmännische Standpunkt vertreten wäre. „Der Handelsstand", so hieß es in der Eingabe, „mag wohl deshalb die Wirkung der Erfindungspatente für schädlich halten, weil manches neue Produkt dadurch einen höheren Preis erhält, ohne dabei zu bedenken, daß ohne Patentschutz jene Produkte vielleicht gar nicht vorhanden wären, da erfahrungsmäßig ein solcher die Zahl der Produkte außerordentlich vermehrt."

Am 10. Dezember 1868 überreichte der Bundeskanzler dem Bundesrat einen motivirten Antrag, dahin lautend:

> „Den Ausschuß für Handel und Verkehr mit einer „Prüfung und Berichterstattung über die schon im „Jahre 1863 von der preußischen Regierung in Frank„furt a. M. angeregte Vorfrage zu beauftragen, näm„lich, ob überhaupt für die Zukunft innerhalb des „Bundesgebiets noch ein Patentschutz gewährt werden „soll?"

Die Motive, die diesem Antrag beigefügt waren, dürften am ehesten geeignet sein, den Standpunkt, speziell der preußischen Regierung zu kennzeichnen.

„Das Recht", so heißt es u. a., „anderen die Herstellung gewisser Gewerbserzeugnisse oder die Anwendung bestimmter, vorteilhafter Produktionsweisen und Hilfsmittel zu untersagen, enthält an sich einen Eingriff in die natürliche Freiheit Aller, sich bei der Ausübung ihres Gewerbes jedes sich darbietenden, erlaubten Vorteils zu bedienen, und bildet gegenüber dem sonst herrschenden Bestreben, innerhalb desselben Wirtschaftsgebietes die gewerbliche Produktion von künstlichen Ungleichheiten zu befreien, eine Singularität, deren Aufrechterhaltung den Nachweis eines besonderen inneren Rechtfertigungsgrundes und zugleich einer dem Zweck entsprechenden praktischen Durchführbarkeit erfordert. In beiden Beziehungen sind nach den heutigen Verhältnissen die gewichtigsten Einwendungen zu erheben." Des weiteren wird dann ausgeführt, daß selbst, wenn eine Geheimhaltung der Erfindung nicht möglich sei, die so außerordentlich fortgeschrittene Entwicklung des Verkehrs und der ausgedehntere Markt, zwei Umstände die eine rasche Verwertung etwaiger Produktionsvorteile ermöglichten, den Erfinder in den Stand setzten, vor

seinen Konkurrenten einen genügenden Vorsprung zu gewinnen, um ihm einen zeitweiligen Extragewinn zu sichern. In diesem besonderen Vorteil hätten überhaupt alle diejenigen im wirtschaftlichen Leben ihren Lohn zu suchen, denen es durch Scharfsinn und Strebsamkeit gelänge, Mittel aufzufinden, um vorhandene Bedürfnisse besser und billiger als vorher zu befriedigen. Der Befürchtung aber, daß durch Abschaffung der Patente der einheimischen Industrie der ausländischen gegenüber ein Nachteil erwachsen werde, wurde schließlich das Beispiel der Schweiz entgegengehalten, die ohne Patentgesetz günstige industrielle Ergebnisse aufzuweisen habe.

Diese mit aller Ausführlichkeit vorgetragenen extrem freihändlerischen Anschauungen fanden in Preußen ihren Hauptverfechter in dem einflußreichen Dr. Delbrück, der sich offen für Abschaffung der Patente erklärte.

Auch Schäffle vertrat den Standpunkt der Gegner des Erfindungsschutzes, den er in seiner „Theorie der ausschließenden Absatzverhältnisse“ näher begründet. Hiernach gehören die Erfindungspatente in die Klasse der künstlichen Renten, die durch Monopol geschaffen sind. Schäffle war der Ansicht, daß die schöpferischen Geister mit bevorzugten Geistesanlagen auch zu einem bevorzugten Dienst für die Gesellschaft berufen sind! „Das noblesse oblige“, so sagt er wörtlich, „gilt in hervorragender Weise vom Adel des Geistes. Die natürliche Ungleichheit läuft so in einen Kommunismus zu Gunsten der Masse aus.“ — „Auch sind es häufig in der Zeit liegende Ideen“, so fährt er fort, „welche von den Entdeckern gleichsam nur geholt werden.“[1]) Die Beseitigung des Patentschutzes war nach seiner Ansicht nur noch eine Frage der Zeit. — „Wenn nicht alle Zeichen trügen“, so beginnt nämlich einer der von Schäffle damals (1867) in der Augsburger Allgemeinen Zeitung veröffentlichten Artikel, „so sind die Tage, jedenfalls die Jahre auch des Patentschutzes gezählt.“

In demselben Jahre erschien eine größere Schrift „Das geistige Eigentum an Schriften, Kunstwerken und Erfindungen“ von Klostermann, eine Schrift, die dem Verfasser für alle Zeiten eine autoritative Stellung auf diesem Gebiete sichern sollte. — „Vergeblich bemüht man sich“, so äußert sich der Genannte, ohne Zweifel hier mit Bezug auf England, — „den großen Erfahrungssatz der letzten 100 Jahre umzustoßen, daß dasjenige

---

[1]) Schäffle, die nationalökonomische Theorie der ausschließenden Absatzverhältnisse. Tübingen 1867.

Land noch heute an der Spitze der Industrie und des Reichtums steht, welches zuerst das geistige Eigentum seiner Erfinder achtete." — „Der Erfinder aber", und damit tritt Klostermann der von Macaulay übernommenen und auch, wie wir gesehen haben, von Schäffle adoptirten Auffassung gegenüber, „der Erfinder hat von der Vor- und Mitwelt keinen reicheren Vorrat von Ideen zur Benutzung überkommen als seine Zeitgenossen. Das Kapital, welches seine geistige Arbeit daraus schafft, ist also sein Eigentum und nicht das der Anderen." [1]) — Und in einer späteren Schrift sagt Klostermann: „Alle großen Entdeckungen sind unerwartet aus der Conception einzelner hervorgegangen. Man hat sie verlacht und ihre Unmöglichkeit bewiesen, bis ihre Wirklichkeit nicht mehr abzuleugnen war. [2]) — Der Verfasser kommt dann zu demselben Schluß, wie die bereits citirte Denkschrift der Berliner Kaufmannsältesten aus dem Jahre 1863, nämlich daß die Einwürfe, die gegen den Erfindungsschutz erhoben werden, gegen die Fehler der einzelnen Systeme der Gesetzgebung gerichtet sind.

Im September 1868 fand die X. Hauptversammlung des Vereins deutscher Ingenieure in Düsseldorf statt. — Hatte man bisher die Frage der Patentgesetzgebung eine Zeit lang ruhen lassen, so wandte man sich ihr jetzt mit erhöhtem Interesse wieder zu. Man wußte, daß besonders in preußischen Abgeordnetenkreisen eine dem Erfindungsschutz ungünstige Stimmung herrschte, und es handelte sich also jetzt darum, die Gegner der Sache für sich zu gewinnen. Nach einer vorgelegten Mitteilung hatte der damalige Abgeordnete Miquel hierzu seine Mitwirkung zugesagt. — Nach kurzer Verhandlung wurde daher folgender Antrag angenommen und mit Einstimmigkeit zum Beschluß erhoben:

> „Es soll eine Kommission eingesetzt werden, welche „das vorhandene Material sichtet und zu einer Bro- „schüre zusammenstellt, die den Abgeordneten, dem „preußischen Ministerium und dem Bundeskanzler mit- „geteilt werden soll."

Ferner wurde mit Rücksicht auf die heftig auftretende Agitation gegen die Patente noch beschlossen, durch die Presse belehrend zu wirken und weiter Propaganda zu machen. —

---

[1]) R. Klostermann, das geist. Eigent. an Schriften, Kunstwerken und Erfindungen. 1867.

[2]) R. Klostermann, die Patentgesetzgebung aller Länder. Berlin 1876.

Auf der im August 1869 in Stettin tagenden Hauptversammlung wurde dann diesen Beschlüssen noch ein dritter hinzugefügt, nämlich:

> „Eine besondere Kommission soll unter juristischem „Beistand einen Entwurf für eine allgemeine deutsche „Patentgesetzgebung thunlichst rasch ausarbeiten. Dieser „soll sämtlichen deuschen Regierungen als Grundlage „für eine deutsche Patentgesetzgebung überreicht werden."

Auch andere Vereine rührten sich jetzt und traten mit in den Kampf ein, der mit allen Streitkräften durchgeführt wurde.

So hatte die deutsche chemische Gesellschaft in Berlin im Februar 1869 die Frage der Patentgesetzgebung ebenfalls auf ihre Tagesordnung gesetzt und eine Eingabe an den Bundeskanzler beschlossen. „Auf Grund der vielseitigen Erfahrungen (der in der Gesellschaft vereinigten Mitglieder)", so heißt es in der Eingabe selbst, „erachtet die Gesellschaft die Erteilung von Erfindungspatenten als eine im wohlverstandenen Interesse der Gesamtheit liegende Maßregel, indem sie darin einen mächtigen Hebel für die wissenschaftliche Forschung, die Entwicklung der Industrie und somit für Förderung des nationalen Wohlstandes erblickt. — Darin aber, daß ihre Forderungen bezüglich der zu gebenden Vorschriften mit den Ansichten des Vereins deutscher Ingenieure und denen der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin übereinstimmen, glaubt die chemische Gesellschaft eine erfreuliche Gewähr erblicken zu dürfen, daß dieselben dem allgemeinen Interesse entsprechen."

Auch der Schlesische Zentralgewerbeverein sprach sich in einer Petition an den Reichstag des norddeutschen Bundes rückhaltlos zu Gunsten der Aufrechterhaltung des Erfindungsschutzes aus. Der Verein, so wurde in der Petition ausdrücklich bemerkt, sei durchaus kein Gegner des Freihandelsprinzips, im Gegenteil, er erkenne freie Bewegung des Handels und Verkehrs in jeder Richtung als den Grundsatz seiner Organisation an, aber in Bezug auf den Patentschutz stehe er auf dem Standpunkt John Stuart Mills. Dieser schrieb nämlich in seinen „Grundsätzen der politischen Oekonomie": „Die Verwerfung von Monopolen sollte sich nicht auf Patente erstrecken. — Mit wirklicher Beunruhigung habe ich daher gesehen, wie neuerlich von ziemlich einflußreicher Seite verschiedene Versuche stattgefunden haben, das Prinzip des Patentwesens überhaupt zu bekämpfen — Versuche, deren praktischer Erfolg Freistehlen unter dem entweihten Namen des Freihandels auf den Thron setzen und die Männer von Geist noch mehr als jetzt geschieht,

zu armseligen Lakaien und Hörigen der Männer vom Geldbeutel machen würde.“ [1])

Aber noch immer wurden Stimmen laut, die sich gegen die Patente erklärten und die Schädlichkeit des Erfindungsschutzes auf alle mögliche Weise zu beweisen suchten. — So schrieb Böhmert: „Das technische Erfinden und Verbessern wird in zahlreichen Fällen durch die Patente aufgehalten und verzögert.“ Er glaubt, der Forschungstrieb, Ehrgeiz und Gemeinsinn allein seien stark genug, Erfindungen hervorzurufen, und für die Entschädigung verdienter Erfinder würden sich nach dem Verschwinden der Erfindungspatente schon irgendwie Formen finden lassen. „Die Patente sind reif zum Fallen“, so schließt der Verfasser, „und werden mehr und mehr als eine faule Frucht am Baume der menschlichen Kultur erkannt.“ [2]) Michaelis erklärt ebenso wie Schäffle die Patente für ein künstliches Monopol, und auch bei ihm finden wir die Auffassung Macaulay's wieder: „Der Erfinder schafft nicht, denn die Erfindung ist eine Kraft der Kultur, eine Fortentwicklung von anderen gedachten Gedankenganges, ein Fortbau auf von anderen gemachten Beobachtungen.“ [3]) — Dagegen schrieb Klostermann: „Man wird zugeben, daß jeder mit der Rechtsordnung und mit der Gewerbefreiheit verträgliche Schutz, welcher dem Erfinder den eigenen Genuß der Vorteile seiner Erfindung sichert, den Antrieb zu den Erfindungen verstärkt und dadurch für die Gesamtheit fruchtbar werden kann.“ [4])

Auch in der Presse, und zwar namentlich in einer Reihe von Fachzeitschriften wurde die plötzlich so brennend gewordene Frage von den verschiedensten Gesichtspunkten aus besprochen. Die deutsche Bauzeitung z. B. suchte damals gegenüber der fast allenhalben verbreiteten freihändlerischen Ansicht der Ueberzeugung zum Siege zu verhelfen, daß Patente keine Monopolen seien und der Patentschutz nicht als ein Schutzzoll anzusehen sei. — Die Deusche Industriezeitung suchte von dem Wert des Erfindungsschutzes durch statistische Mitteilungen zu überzeugen, indem sie an einzelnen Erfindungen durch Zahlen nachwies, daß dieselben dort am schnellsten Eingang gefunden

---

[1]) John Stuart Mill, Grundsätze der politischen Oekonomie, 1848. Bd. III. (Deutsch von A. Soetbeer).

[2]) V. Boehmert, die Erfindungspatente nach volksw. Grundlagen und industriellen Erfahrungen mit bes. Rücksicht auf England und die Schweiz. Berlin 1869.

[3]) O. Michaelis, Zur Selbstkritik des Patentschutzes. Berlin 1870.

[4]) R. Klostermann, die Patentgesetzgebung aller Länder 1869.

hätten, wo ein geregeltes Patentgesetz bestand. — In dieser und ähnlicher Weise traten auch andere Fachzeitschriften für die Beibehaltung der Patente ein, und ließen es gleichzeitig an Winken für die Erfinder inbezug auf die Verschiedenheit der bestehenden Gesetze und Normen nicht fehlen. — Kurz und gut, der Kampf tobte auf allen Seiten, überall suchten die Gegner mit allen Mitteln ihrer Ueberzeugung Eingang zu verschaffen, und noch zeigte sich keine Hoffnung, daß man sich einigen würde. — Da brach ein anderer Kampf aus, der große Entscheidungskampf zwischen Deutschland und Frankreich, und plötzlich waren alle anderen Schlachtrufe verstummt. Als dann das deutsche Reich aus Blut und Pulverrauch glorreich neu entstanden war, als der Wortlaut der neuen Reichsverfassung im Reichsgesetzblatt veröffentlicht wurde, da waren unter den Materien, die der Gesetzgebung des Reiches überwiesen waren, auch die Erfindungspatente in Art. 4, Ziff. 5 genannt. — Vorläufig allerdings blieb zufolge Art. 40 der Verfassung die Uebereinkunft der Zollvereinsstaaten noch in Kraft. Doch nun sollte der Tag bald kommen, da die Einheit, die für Deutschland nun in mehr als einer Beziehung erreicht war, auch der endlichen Regelung des Erfindungsschutzes zu teil werden sollte.

— In Elsaß-Lothringen ließ man bis auf Weiteres das dort in Geltung befindliche französische Patentgesetz vom 5. Juli 1844 bestehen. —

Gleich nach Konstituirung des Reichstags war an denselben eine von sämtlichen bedeutenden Maschinenfabriken Deutschlands unterzeichnete Eingabe gerichtet worden. Man verlangte hierin den Schutz des Gesetzes für Erfinder als ein diesen zustehendes R e ch t, wobei man sich auf den Grundsatz stützte, daß der Staat das Eigentum seiner Angehörigen zu schützen habe. — Eine gleiche Petition ging im folgenden Jahre, am 3. Mai 1872, von seiten des Vereins deutscher Ingenieure dem Bundesrat zu. Dieser Petition war der 1869 in Stettin beschlossene Entwurf eines Patentgesetzes für das Deutsche Reich beigefügt, dessen frühere Fertigstellung durch den Ausbruch des Krieges verhindert worden war.

Die Petition lautete im Eingang, wie folgt: „Die Reichsverfassung führt in Art. 4 das Patentwesen als Gegenstand der Reichsgesetzgebung auf, und sie verheißt damit die einheitliche gesetzliche Regelung des Patentwesens für das ganze Deutsche Reich. Ein längerer Fortbestand der in den verschiedenen deutschen Einzelstaaten gegenwärtig bestehenden Normen, welche — ohne Zusammenhang und Prinzip — der

Entwicklung der Gewerbethätigkeit im Deutschen Reiche den größten Nachteil zufügen, ist in der That unthunlich. Es ist natürlich, daß dieser schlechte Zustand der deutschen Patentgesetzgebung eine allgemeine Abneigung gegen die Erfindungspatente überhaupt herbeiführt, und daß diese Abneigung sich besonders lebhaft in Preußen zeigt, dessen Patentgesetzgebung wohl unbestritten die schlechteste von allen ist."

Worauf also bereits mehrfach hingewiesen war, wurde hier noch einmal offen und nachdrücklich wiederholt, nämlich, daß die Abneigung und die Angriffe gegen die Patente nicht auf einer Abneigung gegen das Prinzip des Erfindungsschutzes an sich, sondern vielmehr auf den Mangel wirksamer gesetzlicher Bestimmungen in den meisten deutschen Staaten zurückzuführen wäre. — Bei den späteren Verhandlungen hat die preußische Regierung auch selbst zugestanden, daß die Neigung, mit den Patenten einfach tabula rasa zu machen, bei ihr zum großen Teil aus der Verzweiflung heraus entstanden sei, ein geeignetes Verfahren des Erfindungsschutzes und der Patenterteilung zu finden. —

In der erwähnten Petition wurde besonders auf die Beispiele anderer großer Industriestaaten hingewiesen, England und Frankreich — und gleichzeitig auf die Gefahr die Aufmerksamkeit gelenkt, daß gerade durch jene Länder die tüchtigsten Kräfte dem Vaterlande entzogen und so manche wichtige Erfindungen, welche ganze Industriezweige reformirten und ihnen neues Leben gäben, von Deutschen im Auslande gemacht und dort ausgebeutet würden. „Einem patentlosen Lande", so sagte die Petition, „werden die großen umgestaltenden Erfindungen erst zu gute kommen, nachdem andere Länder bereits die besten Früchte davon geerntet haben."

Einige Tage später bereits, nachdem diese Petition an den Bundesrat eingegangen war, nämlich am 10. Mai 1872, kam die Frage der Patentgesetzgebung zum ersten Mal vor den Reichstag. Der Kaufmann C. Wappenhaus in Berlin war es, der folgenden Antrag eingebracht hatte:

> „Bei dem Herrn Reichskanzler die schleunigste Vor-
> „lage eines allgemeinen Reichspatentgesetzes erwirken
> „zu wollen."

Wie vorauszusehen, entspann sich eine lebhafte Debatte. Allseitig wurde zunächst anerkannt, daß der augenblickliche Zustand des Patentwesens in Deutschland ein unhaltbarer wäre. Die Buntscheckigkeit der Patentgesetzgebungen und der für die Erteilung von Patenten erlassenen Bestimmungen der

einzelnen Staaten stände im Widerspruch mit dem Bestreben, aus dem Deutschen Reich ein einheitliches Gebiet für Gewerbe und Industrie zu schaffen, und es läge daher dringende Veranlassung vor, von der durch Art. 4, Ziffer 5 der Verfassung gegebenen Befugnis Gebrauch zu machen. — Hierzu wurde nun regierungsseitig geltend gemacht, daß die Meinung über die Patentfrage noch nicht genügend aufgeklärt wäre. Namentlich darüber, ob das Anmelde- oder Vorprüfungsverfahren einzurichten wäre, befänden sich die Staaten noch im unklaren. Unter diesen Umständen hätte die Regierung der Niederlande sich sogar entschlossen, den gesetzlichen Patentschutz überhaupt fallen zu lassen, ein Beschluß, der auch dem Reichskanzleramt und der preußischen Regierung nicht unerwünscht sein werde. — Für die Abschaffung der Patente, und das mußte die Regierung zugeben, hatte sich allerdings bis dahin geschlossen nur der volkswirtschaftliche Kongreß ausgesprochen, während der Verein deutscher Ingenieure wiederholt und sehr lebhaft für die Erhaltung des Erfindungsschutzes eingetreten war. — Natürlich konnte es sich auch der Abgeordnete Prince-Smith nicht versagen, noch einmal seine bereits bekannten Argumente gegen die Patente hier vorzubringen und die Abschaffung aller Patentgesetze zu verlangen. „Die Erteilung von Monopolen“, sagte er, „ist ein viel zu hoher Preis für die Veröffentlichung der entdeckten Mittel.“

Trotzdem aber wurde der Antrag des Kaufmanns Wappenhaus angenommen, nachdem zuvor ein anderer Antrag, dem Reichstag vorzuschlagen, in der Frage, ob der Patentschutz aufzuheben sei oder nicht, Stellung zu nehmen, eine Ablehnung erfahren hatte. Der Beschluß des Reichstags lautete:

> „Den Herrn Reichskanzler aufzufordern, baldmöglichst durch Reichsgesetz das Patentgesetz einheitlich zu „reguliren.“[1])

Dieser Beschluß wurde vom Plenum des Bundesrats am 22. Mai 1872 dem 4. Ausschuß des Bundesrats überwiesen. — Der Bundesrat aber gab damals der Angelegenheit keine weitere Folge, da er die Frage des Erfindungsschutzes zur gesetzlichen Regelung noch nicht für reif erachtete. —

Bald darauf schrieb der Kölner Bezirksverein des Vereins deutscher Ingenieure eine Konkurrenz aus für Abhandlungen über den Patentschutz, von denen später sechs prämiert wurden. Die Mittel hierzu waren teils aus der Kasse des Vereins deutscher

[1]) I. Legislatur-Periode, III. Session 1872. Stenograph. Berichte der Verhandlungen des Reichstags.

Ingenieure bewilligt, teils von Privaten freiwillig aufgebracht worden. Die sechs sogenannten Preisschriften, die sowohl vom juristischen wie vom verwaltungsrechtlichen als auch vom wirtschaftlichen Standpunkt aus verfaßt waren, wurden veröffentlicht.[1])

Prof. Klostermann[2]), dessen Schrift ich als die erste erwähne, wiederholte, daß die Beispiele von verkehrten Resultaten des Erfindungsschutzes nicht den Grundsatz des Rechtsschutzes der Erfinder selbst träfen, sondern nur den Mängeln der einzelnen Patentgesetzgebungen zuzuschreiben wären, denn wo der Patentschutz am meisten ausgebildet wäre, wäre der Fortschritt der Erfindungen am lebhaftesten. Die zweite der Schriften, von J. Rosenthal[3]), behandelt die Frage lediglich vom juristischen Standpunkt aus. „Die erfolgte gesetzliche Anerkennung des geistigen Eigentums verbietet eine Aufhebung des Erfindungsschutzes“, und mit Klostermann ist der Verfasser der Ansicht, daß die Gewerbefreiheit durch Patente nicht beschränkt wird, sondern daß jene gerade die wesentliche Vorbedingung eines freiheitlichen Erfindungsschutzes ist. Jos. Landgraf[4]), der Verfasser der dritten Schrift, sieht die Patente geradezu als einen Teil der Gewerbeordnung an, und er wünscht daher eine Lösung dieser Frage im gleichen freiheitlichen Sinne, wie er der deutschen Gewerbeordnung zu Grunde liege. Dann folgen zwei Abhandlungen von E. und L. Kayser[5]), die sich gegen den Standpunkt der preußischen Handelskammern wenden mit dem Hinweis, daß in diesen Organen diejenigen, die an der Erhaltung des Erfindungsschutzes ein Interesse haben, nicht vertreten sind. — „Alle Gegner der Patente“, so schreibt E. Kayser, „sind darin einig, daß ein Erfinder der menschlichen Gesellschaft einen Dienst geleistet hat, resp. durch seine Erfindung etwas Wertvolles geschaffen hat, was, wenn es der Allgemeinheit überlassen wird, den Erfinder zu einem gewissen Aequivalent berechtigt. — „Der Patentschutz erscheint als eine notwendige, von der Civilisation geforderte Rechtsinstitution für jedes Culturvolk“. — Die letzte der Preisschriften,[6]) deren

[1]) Die Patentfrage. Sechs Preisschriften über die Reform der Patentgesetzgebung. Prämiirt durch den Verein deutscher Ingenieure. Köln. Leipzig 1874 und 1876.

[2]) a. Klostermann, Zur Reform der Patentgesetzgebung.

[3]) b. J. Rosenthal, Der Erfindungsschutz vor dem Forum der gesetzgebenden Faktoren.

[4]) c. J. Landgraf, Zur Patentfrage.

[5]) d u. e. E. u. L. Kayser, Zur Patentfrage.

[6]) f) „Der Schutz der Erfindungen als Recht im Interesse d. Gesellsch.

Verfasser ungenannt geblieben ist, bezeichnet als Grund für die merkwürdig geringe Zahl der in Deutschland gemachten Erfindungen den Umstand, daß der deutsche Erfinder im Gefühl seiner Schutzlosigkeit nur äußerst selten es wage, eine Erfindung auszuführen, ein Umstand, der der deutschen Industrie sehr geschadet habe.

Im Frühjahr 1874 gingen beim Reichstag mehrere Petitionen ein, teils von der chemischen Gesellschaft in Berlin, teils vom Verein deutscher Ingenieure und von anderen Seiten. Im Ganzen waren dabei etwa fünftausend Industrielle vertreten. Von der Petitionskommission wurde mitgeteilt, daß die Regierung der Sache ihre Aufmerksamkeit zuwende. Mit diesem Bescheid konnte man sich einstweilen beruhigen, da die Vorbereitungen noch nicht soweit gediehen waren, um im Reichstag eine prinzipielle und entscheidende Verhandlung zu provociren.

Um aber in die Agitation für die Herbeiführung der so wünschenswerten baldigen einheitlichen Regelung der Patentgesetzgebung im deutschen Reich im Sinne eines rationellen Erfindungsschutzes eine gewisse Einigkeit und Energie zu bringen, trat im April 1874 zu Berlin ein Comité aus industriellen und technischen Kreisen zusammen, welches die Bildung eines, speziell der Patentagitation gewidmeten, Vereins in die Hand nahm. Schon am 28. Mai konnte die Constituirung dieses Vereins erfolgen, nachdem der Beitritt mehrerer hundert Mitglieder in sichere Aussicht gestellt war. Der Sitz des Vereins war Berlin, und das Mittel zur Erreichung des Zweckes sollte in allgemeinen und lokolen Versammlungen, litterarischen Arbeiten und in Anträgen an die gesetzgebenden Körperschaften bestehen. Mit Erreichung des Zwecks sollte sich der Verein wieder auflösen. Dieser sogenannte P a t e n t s c h u t z v e r e i n, an dessen Spitze der in industriellen Kreisen hoch angesehene Dr. Siemens stand, unterstützte nun die langjährigen Bestrebungen des Vereins deutscher Ingenieure und benutzte auch dessen Entwurf eines Patentgesetzes als Grundlage für die Bearbeitung eines neuen Entwurfs. Interessenten und Vereine wurden zur Mitteilung von Wünschen und zur Stellung von Anträgen aufgefordert. — War man auch darüber nicht im Zweifel, daß Reichskanzleramt, Bundesrat und Reichstag die selbständige Bearbeitung der Sache sich nicht verkümmern lassen würden, so hielt man es doch mit Rücksicht auf die besonderen Schwierigkeiten, die die Feststellung eines guten Patentgesetzes bot, sowie mit Rücksicht darauf, daß man in Regierungskreisen noch immer

eine reservirte Haltung annahm, für notwendig, mit positiven Vorschlägen vorzugehen und die Detailarbeit eines Gesetz-Entwurfes zu übernehmen. — Durch Beschluß auf der im September 1874 in Hannover tagenden XV. Hauptversammlung trat der Verein deutscher Ingenieure vollzählig dem Patentschutzverein als Mitglied bei mit einem jährlichen Beitrag von nicht unter 500 Thaler. Dieser Beschluß wurde motivirt mit der Notwendigkeit einer möglichsten Concentration aller Agitation für die Erhaltung des Patentschutzes durch eine zweckmäßige Gesetzgebung.

Bereits 1875 konnte der Patentschutzverein daher dem Bundesrat einen Gesetz-Entwurf zugehen lassen, welcher auf den früher seitens des Vereins deutscher Ingenieure gestellten Forderungen basirte, und im Jahre darauf, 1876, gab der Patentschutzverein einen revidirten Entwurf nebst Motiven heraus. Dieser Entwurf, der im April sowohl dem Bundesrat wie auch dem Reichskanzler überreicht wurde, verlangte vor allen Dingen eine einheitliche Behörde. Zur Annahme wurde das in England geltende kombinirte System der Anmeldung und des Aufgebots vorgeschlagen.

So entschloß sich die Reichsregierung endlich, dem langjährigen Drängen nachzugeben. Die Zahl der Patentgegner hatte sich inzwischen stark vermindert, und die wenigen, die übrig blieben, schwiegen. — In dieser Zeit hatte auch Preußen, das stets eine ablehnende Haltung behauptet hatte, die Angelegenheit im Bundesrat wieder angeregt. Die mit dem Zustand des Patentwesens in Deutschland verknüpften Mißstände würden von Jahr zu Jahr fühlbarer und eine einheitliche Regelung wäre daher dringend geboten. Wünschenswert erscheine es, durch Vernehmung hervorragender Vertreter der beteiligten Kreise im Wege der Enquête eine Grundlage für die gesetzliche Regelung des Patentwesens zu gewinnen. — Diese durch Bundesratsbeschluß vom 27. April 1876 in Aussicht genommene, 21 Fragen umfassende Vernehmung fand in der Zeit vom 29. August bis zum 2. September statt. 26 Sachverständige waren hierzu berufen worden, 22 waren erschienen. Sie waren aus Gelehrten, Industriellen, Mitgliedern der Gewerbekammern, Patentagenten u. s. w. gewählt. Die Enquête lieferte ein reiches Material. Mit Ausnahme von nur einer Stimme hatten sich sämtliche Sachverständige für die Notwendigkeit des Erfindungsschutzes erklärt, und auch in den Detailfragen zeigte sich eine große Uebereinstimmung der Ansichten. — So konnte bereits am 21. November die Publicirung des Regierungs-Entwurfes er-

folgen. Derselbe stimmte im Wesentlichen mit dem des Patentschutzvereins überein, dem er viele Punkte, und zwar solche von principieller Bedeutung entnommen hatte. — Der durch das Reichskanzleramt veröffentlichte Entwurf wurde natürlich in fast allen Bezirksvereinen des Vereins deutscher Ingenieure lebhaft diskutirt, und es wurde beschlossen, die Ergebnisse aller dieser Einzelbesprechungen zu einer Eingabe an den Reichstag und den Reichskanzler für die bevorstehende Beratung des Gesetz-Entwurfs zusammenzustellen[1]). —

Bevor ich jedoch zu diesen Beratungen und damit zum Schluß komme, gilt es, noch einen kurzen Blick auf die Litteratur dieser letzten Zeit zu thun, die jedenfalls nicht ganz ohne Einfluß geblieben ist. Um aber nicht auf Wiederholungen herauszukommen und nicht zu weitschweifig zu werden, habe ich mich nur auf einige wenige Stimmen beschränkt. — „Kulturforderung", so schrieb Noah Jacobson, „heißt der Rechtstitel der Forderung des Patentschutzes. Sie berechtigt als Leistung eine Gegenleistung zu fordern, und die Gesellschaft ist zu gewähren im eigenen Vorteil verpflichtet."[2]) — R. Höinghaus äußerte sich, wie folgt: „Der Zeitpunkt, wann neue Erfindungen im Lande eingeführt werden, hat vom Standpunkt des Volkswohles aus den allergrößten Werth. Wenn es sich darum handelt, neue Verfahren einzuführen, welche die Fabrikationsgrundlagen ganzer Industrien umwälzen, so entscheidet oft der Vorsprung weniger Jahre über das Schicksal wichtiger und umfassender Arbeitszweige."[3]) — Besondere Beachtung verdient Prof. Reuleaux: „Bei uns in Deutschland", sagt er, „flieht das Kapital die Erfindung, während dasselbe in Ländern, die sich einer brauchbaren Patentgesetzgebung erfreuen, ihr gern zu Gebote gestellt wird. Darum aber haben wir in Deutschland leider einen so wenig intensiven Fortschritt im Maschinenwesen zu verzeichnen, obwohl wir eine größere Menge wissenschaftlich ausgerüsteter Techniker erziehen als irgend ein Land. Darum werden uns neue Maschinen, den Moden gleich, überwiegend nur vom Auslande zugeführt. Darum blüht bei uns die verschlechternde Nachahmung guter Erfindungen, eine der gefährlichsten Wucherpflanzen der Industrie."[4]) — Die Bestätig-

---

[1]) Vgl. Wochenschrift des Vereins deutscher Ingenieure 1876.

[2]) Noah Jacobson, Patentfrage und Krisis in ihrem inneren Zusammenhang aus veränderten Gesichtspunkten beleuchtet, Berlin 1876.

[3]) R. Höinghaus, das neue Patentgesetz für das deutsche Reich. Berlin 1874.

[4]) Prof. Reuleaux, Theoret. Kinematik, (Vorrede dazu) 1875.

ung des eben Gesagten gibt ein Brief eines deutschen Ingenieurs, der 1876 aus Manchester schrieb: „Hier möchte ich aus eigener, oft und oft wiederholter Erfahrung hinzufügen, daß Deutschland wegen unbefugter Nachahmung von Erfindungen im Ausland einen so schlechten Namen hat, daß ich, wenn ich patentirte Maschinen bestelle, sehr oft gefragt werde, „Für welches Land?“ Antworte ich dann: „Für Deutschland“, so sagt der Fabrikant: „Dann liefere ich Ihnen dieselben unter keinen Umständen, denn dann sind sie ja doch nur zum Nachbauen bestimmt.“ „Angesehene deutsche Fabrikanten“, so lautet der Bericht weiter, „haben sich so weit erniedrigt, ihre Söhne nach England zu schicken, damit sie in Arbeiterkleidern sich in die Fabriken einschleichen sollen, ohne aber ihren Zweck zu erreichen. Solche Fälle sind außerordentlich zahlreich, und hier zeigt sich der demoralisirende Mangel eines Patent-Gesetzes in Deutschland.“[1])

Diese Thatsachen, gegen die sich selbst die überzeugtesten Gegner des Erfindungsschutzes nicht länger verschließen konnten, sowie die wirtschaftliche Krisis der siebziger Jahre, deren drückende Wirkungen auf den gewerblichen Unternehmungs- und Erfindungsgeist sich noch lange fühlbar machten, gaben endlich den letzten Anstoß. Am 6. Februar 1877 wurde dem Bundesrat ein aus der Umarbeitung des ersten Entwurfs hervorgegangener neuer Entwurf vorgelegt. Der Bundesrat überwies den Entwurf den Ausschüssen für Handel und Verkehr und für Justizwesen. Diese Ausschüsse berieten den Entwurf, nahmen nur wenige, nicht erhebliche Aenderungen vor und legten die von ihnen beschlossene Fassung unterm 18. Februar 1877 dem Plenum vor. Dieses genehmigte den Entwurf in der Sitzung vom 24. Februar, und noch an demselben Tage wurde derselbe dem Reichstag unterbreitet. — Die erste Beratung über den Entwurf im Plenum fand am 2. März statt.[2]) Allgemein erkannte man die Unhaltbarkeit des augenblicklichen Zustandes und die Notwendigkeit einer Aenderung an. In England, Amerika und Frankreich, wo eine bessere Patentgesetzgebung wirksam sei, habe ein Fortschreiten in den einzelnen Industriezweigen in weit höherem Maße stattgefunden als bisher in Deutschland. — Von einer speziellen Vorberatung wurde Abstand genommen, und die große Majorität erklärte

[1]) Heinrich Simon, Brief über die deutsche Patentfrage. Manchester 1876.

[2]) 3. Legislaturperiode. 1. Session. Stenogr. Berichte der Verhandlungen des Reichstags.

sich für eine Verweisung des Entwurfs an eine Kommission von 21 Mitgliedern, die in eingehender Debatte den Entwurf durchberiet und eine Reihe von Aenderungen vornahm. Nur eine Stimme hatte sich bei der ersten Beratung gegen einen Erfindungsschutz erklärt. — Nachdem die Kommission dem Plenum einen sehr ausführlichen schriftlichen Bericht erstattet hatte, erfolgte am 1. Mai die zweite Beratung des Entwurfs im Plenum. Der Referent Dr. Hammacher enthielt sich jedes einleitenden Vortrages, da es nach der Ueberzeugung der Kommission im dringenden Interesse des Vaterlandes liege, das Gesetz zu stande zu bringen, bevor der Reichstag auseinandergehe. — Der Wirkliche Geheime Ober-Reg.-Rat Jacobi unternahm es, noch einmal den unhaltbaren und die Industrie schädigenden Zustand der bisherigen Patentgesetzgebung in Deutschland darzulegen. — Auch in der Schweiz, auf die man so viel und gern exemplificire, rege sich bereits die Agitation für einen Erfindungsschutz. Nachdem man aber in Deutschland einen Musterschutz beschlossen habe, sei es die einfache Konsequenz, auch ein Patentgesetz anzunehmen. — Daß man das Vorprüfungsverfahren in den Entwurf aufgenommen habe, motivirte der Referent Dr. Hammacher damit, man wolle die von vielen befürchtete Ueberschwemmung des Landes mit wertlosen Patenten und den dadurch für die Industrie entstehenden Schäden vorbeugen, ein Motiv, das gleichzeitig auch für die Festsetzung der von einigen im Vergleich mit anderen Ländern als zu hoch bezeichneten Gebühren angeführt wurde. Außerdem aber seien diese deshalb gerechtfertigt, weil der Inhaber eines deutschen Patents eben infolge der Vorprüfung sein Recht nicht in so vielen kostspieligen Prozessen zu verteidigen habe, wie es namentlich in Frankreich vorkomme.[1]) — Eine längere Diskussion entspann sich über die sogenannte Licenzfrage, d. h. die dem Inhaber eines Patentes auferlegte Verpflichtung, gegen Entschädigung sein Recht auch an andere abzutreten, soweit es das öffentliche Interesse erfordere, ein Prinzip, das dem Patentschutzverein zuzuschreiben ist. — Prinzipielle Aenderungen an dem Entwurf wurden sonst nicht mehr vorgenommen. — Der Versuch des Abgeordneten Dr. Reichensperger, für eine Abschaffung sämtlicher Patentgesetze Stimmung zu machen, fand keinen Anklang, und so wurde in der dritten Beratung im Plenum, am 3. Mai 1877, nach nochmaliger kurzer Einzel-

---

[1]) Christofle mußte sein Broncepatent in Frankreich in nicht weniger als in 167 Prozessen verteidigen.

beratung das Patentgesetz für das Deutsche Reich mit „sehr erheblicher Mehrheit“ angenommen. Damit war der große Kampf beendet.

Was die Uebereinkunft der Zollvereinsstaaten im Jahre 1842 vergeblich versucht hatte, das war nun nach langem heißen Ringen endlich erreicht, ein einheitliches Patentgesetz für ganz Deutschland, das die vor mehr als 50 Jahren von dem Großh. bad. Wirkl. Geh. Rat Freiherr v. Drais gleichzeitig mit dem Königl. bayr. Reg.-Rat Dr. Wirschinger gestellte Forderung „Erfindungspatente mit einer Gabe allenthalben auf deutschem Boden wirksam werden zu lassen“, erfüllte.

Als den leitenden Grundgedanken des Gesetzes darf man mit Landgraf bezeichnen,

daß auf der einen Seite dem geistigen Arbeiter sein wohlverdienter Lohn wird durch das ihm zu diesem Zwecke gewährte Verbietungsrecht,

daß auf der anderen Seite die Allgemeinheit auch wirklich Teil erhalte an allen Fortschritten der Technik, für welche eben Patente herausgenommen werden.[1])

Am 9. Mai erteilte der Bundesrat dem Gesetzentwurf seine Zustimmung, und am **25. Mai 1877** erfolgte die Publikation im Reichsgesetzblatt. Das Patentgesetz für das Deutsche Reich trat am **1. Juli 1877** in Kraft, — Einige Mängel, welche namentlich die Organisation des Patentwesens betrafen, führten im Jahre 1886 zu einer Revision des Gesetzes, aus der dann das neue Patentgesetz vom 7. April 1891 hervorging[2]).

---

[1]) Landgraf, „Patentrecht“ s. Wörterbuch des Verwaltungsrechts.
[2]) Vgl. v. Bojanowski, Ueber die Entwicklung des deutschen Patentwesens in der Zeit von 1877 bis 1889. Leipzig 1890.

Vergleichen…

35 Ja…

Staaten	18/43	44	45	46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57	58	5…
1) Preußen	55	67	72	55	78	72	80	87	57	82	84	62	63	67	53	56	4…
2) Baiern	68	42	124	112	155	97	97	115	97	55	36	31	30	55	41	36	4…
3) Sachsen	12	10	16	31	30	29	34	39	49	73	78	76	78	120	120	106	11…
4) Württemberg	11	13	22	18	13	8	6	16	26	10	8	31	26	37	59	45	4…
5) Baden	3	2	4	7	5	6	8	2	8	9	10	12	8	22	35	27	1…
6) Hessen (Großherzogtum)	6	8	5	9	11	7	3	6	1	8	9	6	11	12	11	13	
7) Oldenburg	0	1	0	2	4	1	0	2	1	0	1	5	2	2	6	9	
8) Braunschweig	0	2	1	2	2	3	4	3	2	2	2	7	3	4	10	12	1…
9) Hessen (Kur=)	1	4	2	0	5	1	2	2	1	4	6	2	4	5	3	2	
10) Hannover	2	4	6	7	10	16	8	11	16	8	23	15	32	40	29	29	5…
11) Nassau	0	2	3	4	1	7	2	5	3	7	7	3	2	5	8	2	
12) Hessen (Landgrafsch.)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	8	0	2	0	
13) Anhalt=Bernburg	0	0	0	0	1	0	0	4	0	1	1	1	0	3	4	4	
14) Anh. Dessau=Cöthen	0	0	0	0	0	1	0	3	0	0	1	3	2	1	3	3	
15) Sachsen=Weimar	0	2	0	0	3	1	2	1	3	1	2	4	4	5	6	6	
16) Sachsen=Meiningen	0	1	0	0	1	0	1	1	2	0	1	1	0	3	3	3	
17) Sachsen=Altenburg	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	3	
18) Sachsen=Coburg=Gotha	0	0	0	1	1	3	1	1	3	5	3	6	4	3	0	8	
19) Schwarzburg=Rudolstadt	0	0	0	0	1	0	0	0	0	1	2	0	0	1	1	3	
20) Schwarzburg=Sondershausen	0	0	0	1	1	1	2	1	1	1	1	1	1	3	1	1	
21) Reuß ä. L.	0	0	0	0	1	0	1	1	0	1	3	1	3	0	3	2	
22) Reuß j. L.	0	0	0	0	1	0	0	3	1	1	3	4	3	2	3	0	
23) Waldeck=Pyrmont	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	0	0	0	0	
24) Schaumb.=Lippe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	2	2	
25) Fürstentum Lippe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1	0	0	4	2	
26) Frankfurt a. M.	2	0	1	3	5	3	2	5	3	3	5	2	2	3	7	1	

Anmerkung: Die fettgedruckten Ziffern sind aus dem Durchschnitt der letzten 5 Jahre berechnet.

e Statistik.

re.

60	61	62	63	64	65	66	67	68	69	70	71	72	73	74	75	76	bis incl. Juni 77	Summa.
83	102	74	71	69	64	69	103	83	53	74	36	56	126	187	261	460	218	3319
61	51	92	91	71	93	81	133	160	119	108	88	164	192	197	181	217	124	3449
132	134	144	176	125	169	143	179	240	190	164	138	258	263	338	366	483	342	4996
73	71	94	85	87	92	67	139	140	114	105	97	146	156	168	134	134	134	2390
38	23	38	33	35	31	40	46	57	61	69	39	113	132	134	162	187	146	1569
12	19	22	24	19	23	6	20	37	27	19	10	19	31	38	17	58	33	569
7	22	15	4	7	6	9	12	9	2	9	2	19	28	25	19	42	25	306
12	15	26	10	21	12	24	32	20	25	38	14	24	24	42	51	59	40	558
9	11	11	11	8	3	2	Von 1866 ab zu Preußen.											102
54	60	49	54	45	58	30												656
7	9	10	17	11	19	10												152
2	0	2	0	2	3	3												24
4	5	2	6	5	2	4	8	3	3	3	3	5	7	11	11	27	12	142
7	3	4	8	5	0	4	4	4	4	4	4	4	7	4	11	26	10	134
6	7	6	7	4	2	5	7	9	4	10	3	22	10	10	10	10	10	181
5	2	4	2	3	2	7	6	8	3	5	2	19	22	10	10	10	10	148
2	3	3	4	2	4	3	3	5	0	1	1	2	2	2	2	2	2	48
8	9	9	9	12	7	15	6	13	5	8	6	27	29	15	15	15	15	268
2	1	3	2	1	0	8	3	7	1	5	1	10	18	7	7	7	7	101
4	1	2	3	4	3	6	4	6	0	5	4	14	18	15	12	23	14	155
3	0	3	4	2	2	7	1	7	3	5	2	15	12	7	7	7	7	113
3	0	3	5	6	2	5	3	9	2	7	3	11	20	9	9	9	9	138
1	0	2	1	0	2	0	1	2	0	2	1	4	0	6	6	11	5	47
3	0	2	1	1	2	0	2	4	0	4	1	11	15	6	6	6	6	76
3	0	3	1	2	4	1	2	5	0	3	3	15	18	14	9	12	14	118
9	3	7	4	10	4		Von 1866 ab zu Preußen.											86

Die Summa aller von 1843 bis 1877 incl. in Deutschland erteilten Patente: **20845**